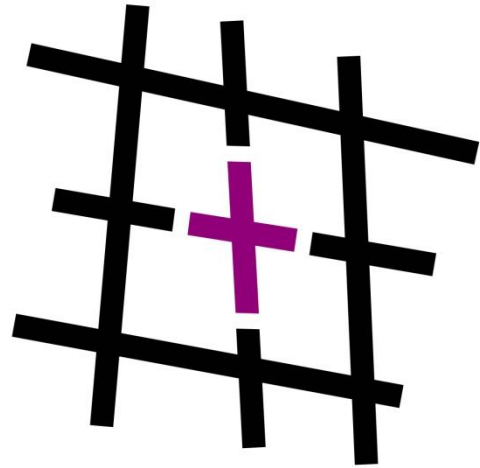

Reader GefängnisSeelsorge RG S

Sonderausgabe

September 2017



Zur Zukunft des Gefängnissystems

*Ergebnisse der
Arbeitsgemeinschaft 2015 - 2017
mit dem gleichnamigen Titel
(ursprünglich: „Macht Gefängnis Sinn?“)
Für den Diskussionsprozess hin zu einer
Verlautbarung der EKD zum Strafvollzug*

Reader Gefängnisseelsorge
Sonderausgabe September 2017
Herausgegeben vom Vorstand
der Evangelischen Konferenz für
Gefängnisseelsorge in Deutschland

www.gefaengnisseelsorge.de

Geschäftsstelle der Ev. Konferenz für
Gefängnisseelsorge in Deutschland
Herrenhäuser Str. 12, 30419
Hannover
Tel.: 0511-2796406

mail: heike.roziewski@ekd.de

Inhalt

0.	VORWORT	S. 3
1.	EINLEITUNG	S. 5
2.	DAS GEFÄNGNISSYSTEM	S. 6
2.1.	Entwicklungen im Strafvollzug	
2.2.	Architektur des Gefängnisses	
2.3.	Das Gefängnissystem in Zahlen	
2.4.	Die Föderalismusreform 2006	
2.5.	Ausländerrecht und Strafvollzug	
2.6.	Sicherungsverwahrung	
2.7.	Lebenslange Freiheitsstrafe	
3.	WIRKUNG DES GEFÄNGNISSES	S. 16
3.1.	Geschädigte	
3.2.	Inhaftierte	
3.3.	Angehörige	
3.4.	Mitarbeitende	
3.5.	Seelsorgende	
3.6.	Die gesellschaftliche Funktion des Gefängnisses	
3.7.	Exklusion als ökonomische Wertschöpfung	
4.	DAS GEFÄNGNISSYSTEM AUS SICHT DER GEFÄNGNISSELSORGE	S. 23
4.1.	Theologische Einführung	
4.2.	Kritische Einordnung aus der Erfahrung	
4.3.	Vision	
5.	PERSPEKTIVEN ZUR ZUKUNFT DES GEFÄNGNISSYSTEMS	S. 26
5.1.	Reduktion der Haftpopulation	
5.2.	Internationale Entwicklungen	
5.3.	Alternative Ansätze	
5.4.	Asyle	
6.	ANHANG UND LITERATUR	S. 33

VORWORT

Mit dem vorliegenden Beitrag „Zur Zukunft des Gefängnissystems“ will die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland einen Arbeits- und Diskussionsprozess in Kirche und Gesellschaft über die aktuelle Situation und die zukünftige Entwicklung des Gefängnissystems anregen.

Der Text ist das vorläufige Ergebnis einer Diskussion innerhalb der Konferenz um die Frage „Macht Gefängnis Sinn?“. Diese Frage wurde bei einer Tagung der Akademie Tutzing im Februar 2015 von unterschiedlichen mit dem Gefängnissystem befassten Akteuren bearbeitet.

Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge will mit diesem Text einen Prozess anstoßen, der in die Zukunft hineinwirkt. Es ist ihr Beitrag zum Reformationsjubiläum. Wir gehen davon aus, dass jede wirkliche Reformation, wie sie von Martin Luther und den anderen Reformatoren angestoßen wurde, eine gesellschaftliche Transformation zur Folge hat.

- In Richtung Kirche wünschen wir uns eine Neubearbeitung des Themas Gefängnis. Die letzte Äußerung der EKD liegt in Form der Denkschrift „Strafe – Tor zur Versöhnung?“ aus dem Jahr 1990 vor.
- In Richtung Gesellschaft wollen wir in einer Stimmung, die von Sicherheitsdenken und einem Angstdiskurs geprägt ist, zu einer Wahrnehmung beitragen, die differenzierte Meinungsbildung ermöglicht.
- In Richtung Gefängnissystem, Justizvollzug, Gesetzgeber und den Parlamenten wollen wir alle Akteure ermutigen, Alternativen zur bisherigen Praxis weiter zu entwickeln.

Der Text erfasst zunächst die wichtigsten Fakten und Phänomene des Gefängnissystems und setzt bei den aktuellen Entwicklungen im Strafvollzug an. Dann untersucht er die Wirkung von Gefängnis auf die unterschiedlichen Akteure – Geschädigte, Inhaftierte, Angehörige, Mitarbeitende und Seelsorgende.

Er stellt von dort aus die Frage nach der gesellschaftlichen Funktion des Gefängnisses und betrachtet Exklusion bzw. Gefängnis auch als ökonomischen Faktor. Die Wahrnehmung aus Sicht der Gefängnisseelsorge wird im Zentrum des Textes theologisch fundiert und führt zur Formulierung einer Vision.

Den Ausblick bilden Darstellungen alternativer Ansätze innerhalb des Gefängnissystems und Argumentationen für Alternativen zur Haft für bestimmte Personengruppen. Der Anhang mit Materialien und das Literaturverzeichnis sind als Anregung für die Praxis und deren Fundierung erstellt. Die Einleitung begründet die Entstehung und Orientierung des Textes im Unterschied zu den nach wie vor gültigen Leitlinien der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge.

Der Text ist aus dem Diskussionsprozess der Arbeitsgemeinschaft „Zur Zukunft des Gefängnissystems“ innerhalb der letzten zwei Jahre entstanden.

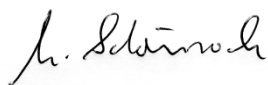
Bei der Jahrestagung in Drübeck im Mai 2015 wurde die AG beauftragt den Text zu erstellen. Der AG gehörten zu Beginn 11.Mitglieder an. Lukas Pellio, Frank Stüfen und Ulli Schönrock arbeiteten bis zum März 2016 mit.

Der vorliegende Text ist verantwortet von Susanne Büttner (Leitung der AG), Martin Faber, Thomas-Dietrich Lehmann, Igor Lindner, Tobias Müller-Monning, Eva Schaaf, Henrike Schmidt und Friedrich Schwenger.

Die Mitgliederversammlung der Konferenz dankte der Arbeitsgemeinschaft bei der Jahrestagung in Hofgeismar im Mai 2017 für ihre Arbeit.

Mögen die in diesen Reader eingeflossenen Erfahrungen und Gedanken die Diskussion eröffnen und neue Perspektiven stark machen.

Für den Vorstand und für die Arbeitsgemeinschaft „Zur Zukunft des Gefängnissystems“



Ulli Schönrock



Susanne Büttner

1. EINLEITUNG

Ist es möglich, das bestehende Gefängnisssystem von einer Zukunft her zu denken, in der ein veränderter Begriff von ausgleichender Gerechtigkeit den Umgang einer Gesellschaft mit straffällig gewordenen Menschen prägt? Die Handreichung der AG „Zur Zukunft des Gefängnisystems“ will zumindest hierzu anregen. Ihre Perspektive ist daher eine theologische – auch wenn das Papier mit der deskriptiven, soziologischen Sicht beginnt und versucht, das Bestehende zunächst aus unserer, als Seelsorgende im System Arbeitende und Beteiligte zu beschreiben.

Der Auftrag von Gefängnisseelsorge und von Kirche insgesamt versteht sich von der Zukunft her, vom Reich Gottes, in dem ein neu aufgerichteter und erfüllter Begriff von Gerechtigkeit gilt. Der dies verkündet hat, der Messias Jesus, versteht sich in seiner Praxis im Rückgriff auf die jüdische Tradition von der Vision der Befreiung her:

„Der Geist des Herrn ist auf mir, weil er mich gesalbt hat und gesandt, zu verkündigen das Evangelium den Armen, zu predigen den Gefangenen, dass sie frei sein sollen, und den Blinden, dass sie sehen sollen, und die Zerschlagenen zu entlassen in die Freiheit und zu verkündigen das Gnadenjahr des Herrn.“ Und als Auslegung der Stelle aus Jesaja 61 sagt er den Satz: „Heute ist dieses Wort der Schrift erfüllt vor euren Ohren.“ (Lukas 4, 16 – 21)

Verkündigung und Seelsorge sind Praktiken, die sich auf die biblischen Traditionen der Befreiung beziehen. Sie beziehen sich damit zum einen auf erfahrene Befreiung wie den Exodus und die praktische Verkündigung des Reiches Gottes Jesu, aber auch auf ein noch nicht Eingelöstes, das sich aus der Zukunft her auf uns zubewegt. Genau in diese Spannung stellen wir uns, wenn wir die Beschreibung des Bestehenden mit der Vision des nicht Eingelösten konfrontieren.

Die messianische Vollmacht konfrontiert uns damit dauerhaft mit dem Unerlösten und dem Ungenügen, dem Leiden an Strukturen, die den Menschen kleinmachen. Sie eröffnet gleichzeitig einen Raum, in dem das „Noch-Nicht“ schon jetzt zu wirken beginnt. Wir haben den Raum des Zukünftigen im Jetzt zu gestalten. „Das ist die Aufgabe alles Raumgestaltens: Räume zu öffnen, innerhalb welcher etwas hingestellt wird, was vorher nicht vorgestellt werden konnte.“¹

Das Papier will zu solcher Raumgestaltung beitragen. Gefängnis, dieser „Anders-Ort“ außerhalb aller Orte² ist eine besondere Anfrage, zukünftiges Denken zu entwickeln. Denn in jeder Gefängniszelle stellt sich die Frage nach der Möglichkeit von Befreiung aus zerstörerischen Mustern exemplarisch für das Ganze von Kirche und Gesellschaft. Nicht nur straffällig gewordene Menschen, sondern die Gesamt- und Weltgesellschaft ist nicht in der Lage, das für das Gemeinwohl „Gebotene“ adäquat zu erfüllen. Die Krise, der Bruch, muss in der Mitte der Gesellschaft ernsthaft verhandelt werden. An der Einsicht in die Krise entscheidet sich nicht nur für Gefangene die Freiheitsfrage.

¹ Flusser, Vilém, Räume. In: In: Dünne/ Günzel (Hg.) Raumtheorie, FfM 2006, S. 282

² Vgl. Foucault, Michel, Von anderen Räumen. In: ebd. S. 320

Insofern will unsere Schrift auch ein Beitrag zur Verflüssigung des bestehenden Diskurses über das Gefängnis sein, das die so genannten „Bösen“ exkludiert, um den Rest zu entlasten. Es treibt uns die Frage, ob andere Formen in der Zukunft des Gefängnisystems möglich sind. Notwendig sind sie.

Die Ausrichtung dieser Handreichung ist daher eine andere als die der Leitlinien. Dort findet sich die nach wie vor gültige theologische Begründung und kontextuelle Einordnung unserer Arbeit in der Gefängnisseelsorge.³ Hier geht es um eine Suchbewegung über die bestehende Praxis hinaus.

2. DAS GEFÄNGNISSYSTEM

2.1 Ausgangspunkt und Entwicklungen im Strafvollzug

Seit der letzten Äußerung der Evangelischen Kirche zum Strafvollzug, der EKD-Denkschrift „Strafe – Tor zur Versöhnung?“ von 1990, ist über ein Vierteljahrhundert vergangen. Die gesellschaftlichen Entwicklungen schlagen sich auch in einem veränderten Strafvollzug nieder. Im vereinigten Deutschland nach dem Fall der Mauer wurden zwei unterschiedliche Rechtssysteme zusammengeführt und der Strafvollzug dadurch zunächst rechtlich vereinheitlicht. Durch die Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 ist der Strafvollzug inzwischen zur Ländersache geworden. Im Jahr 2016 wurde der dadurch notwendige Umsetzungsprozess neuer Strafvollzugsgesetze abgeschlossen. An Stelle des Strafvollzugsgesetzes von 1976 stehen nun 16 Länderstrafvollzugsgesetze. In der Folge entwickelte sich bundesweit ein Flickenteppich unterschiedlichster Ausgestaltung des Strafvollzuges, und damit eine Ungleichbehandlung von Menschen in Haft. Der im alten Strafvollzugsgesetz zentrale Gedanke der Resozialisierung ist zwar in allen neuen Gesetzen wieder verankert. In der Praxis tritt jedoch immer mehr eine Orientierung des Strafvollzuges am Paradigma der Sicherheit und Verwahrung in den Vordergrund, was sich nicht zuletzt an höheren Mauern und teurer Sicherheitstechnologie ablesen lässt. In den Gefängnissen hat sich die Haftpopulation verändert. Zum einen spiegelt sie die Migrationsbewegungen wider. Sie ist internationaler und damit zunehmend multireligiös geworden. Zum anderen kommen zunehmend arme, alte und psychisch kranke Menschen in Haft. Dies spiegelt u.a. den brüchig werdenden gesellschaftlichen Zusammenhalt im eigenen Land wider. Gab es in den letzten drei Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts noch eine humanistisch geprägte kritische Öffentlichkeit zur Frage des gesellschaftlichen Umganges mit Straftäter/innen, so sind inzwischen politische Entscheidungen zunehmend von einem veränderten öffentlichen Diskurs mitgeprägt. Dem medial genährten Bedürfnis nach Sicherheit durch konsequentes Wegsperrern steht jedoch auch eine neue Diskussion um den Sinn von Gefängnisstrafen bzw. der bestehenden Institution Gefängnis gegenüber. Während einerseits das bestehende Gefängnisystem eine immense eigene Ökonomie darstellt, gibt es weltweit die Entwicklung

³ Leitlinien für die Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland, Darmstadt 2009

neuer Ansätze eines gesellschaftlich alternativen Umganges mit Schuld und Versöhnung. Ansätze zu einer alternativen Unterbringung oder einer möglichst weitreichenden Haftvermeidung werden in manchen Ländern erprobt.

Nach den bei uns geltenden Strafvollzugsgesetzen soll die Zeit der Haft die Möglichkeit zu positiver Veränderung beinhalten. Einem straffällig gewordenen Menschen darf folglich nicht nur strafend und mit Misstrauen begegnet werden, bzw. es darf sich kein über die Strafe hinausreichendes implizites „Rachebedürfnis“ oder auch nur Disziplinierungsbedürfnis in der Vollzugspraxis niederschlagen: die Strafe für den anderen oder dem Gemeinwohl zugefügten Schaden besteht allein im Freiheitsentzug. Die momentane Zielsetzung und Praxis des Strafvollzuges enthält die paradoxe Anforderung: Freiheit soll durch Freiheitsentzug eingeübt werden. Beschädigte Beziehungen sollen durch Ausschluss aus der Gesellschaft geheilt werden. Menschenwürde soll in einem System gewahrt werden, das ökonomischen Interessen und dem Gedanken der Kontrolle unterliegt. Veränderungsprozesse sollen in Gebäuden stattfinden, die in vielen Fällen sensorische Deprivation hervorrufen.

2.2 Architektur des Gefängnisses

Die Architektur des Gefängnisses ist Ausdruck, aber auch Stabilisierung von Machtstrukturen. Jeremy Bentham prägte im 18. Jahrhundert ein Konzept, das die Überwachung vieler Menschen in einem Gefängnis oder einer Fabrik von einem einzigen Standpunkt aus möglich machte: das Panoptikum. Ein ringförmiges Bauwerk wird ergänzt durch einen in der Mitte platzierten Turm. Das war der architektonische Entwurf eines perfekten Gefängnisses, in dem sich niemand verbergen konnte. Die Gefangenen konnten sich gegenseitig nicht sehen, allein ein Wächter im Turm hatte alle im Blick. Dies führte vor allem zu einer enormen Kostensenkung im Gefängnis- und Fabrikwesen aufgrund der nunmehr möglichen Reduktion des Personals. Nach Michel Foucault ist das Panoptikum zwischen 1830-1840 zum architektonischen Programm der meisten Gefängnisprojekte geworden. Es bildete die direkteste Methode, die Intelligenz der Disziplin in den Stein zu übertragen⁴. Die Gefängnisarchitektur des 20. Jahrhunderts ist geprägt durch pragmatische und auf Personaleinsparung orientierte Bauweisen sowie durch das Bestreben, maximale Ausbruchssicherheit zu gewährleisten. Vergitterte Fenster an den Gebäuden, hohe Umfassungsmauern mit Stacheldrahtkrone um die Gebäude, überall Wachtürme, Kamerainstallationen und Flutlichtmasten bestimmen das Bild dieser Architektur. Ihren Höhepunkt erreichte diese bauliche Entwicklung im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts hierzulande in den Hochsicherheitstrakten wie bspw. in Stuttgart-Stammheim. Dieser historisch gewachsene 'Panoptismus' ist mittlerweile durch technische Überwachungen differenzierter weiterentwickelt worden. Der zentrale Platz im Panoptikum ist durch elektronische und digitale Systeme ergänzt worden und wird bei Programmen wie

⁴Michel Foucault, Überwachen und Strafen, 11.Auflage Frankfurt/M.,1994, S.320

„XKeyscore“⁵ oder „Prism“⁶ extrem vorangetrieben. Haftanstalten lassen sich heute ohne panoptische Konstruktion dezentral und bspw. wohngruppenorientiert planen und bauen.

So gesehen erscheint die Sicherheitsarchitektur im digitalen Zeitalter am Beginn des 21. Jahrhunderts weniger „in Beton gegossen“, ist tatsächlich jedoch weitaus umfassender durchstrukturiert und zugleich weniger durchschaubar für den Einzelnen als jemals zuvor.

2.3 Das Gefängnisssystem in Zahlen

- Es gibt 183 Justizvollzugsanstalten in Deutschland, in denen Untersuchungshaft, Strafhaft und Ersatzfreiheitsstrafen an Männern Frauen und Jugendlichen vollzogen werden. 169 Anstalten sind Anstalten des geschlossenen Vollzuges, 14 Anstalten des Offenen Vollzuges. 13.324 Gefangene waren Untersuchungshaftgefangene. In den Anstalten des Offenen Vollzuges saßen 7.982 Personen ein.
- Zu erwähnen ist auch noch der Polizeigewahrsam als Ort der Aufbewahrung – wenn auch nur temporär – von Gefangenen.
- Von 1995 bis 2016 ist die Belegungsfähigkeit der Anstalten von 70.978 auf 73.461 Plätze, angestiegen, während gleichzeitig die Gefangenenzahl von 71.303 auf 62.866 gesunken ist⁷. Die Auslastung der Anstalten lag damit im Durchschnitt bei 86 %.
- Die Gefangenenrate lag 2014 nach Space 1⁸ bei 77,4 je 100.000 Einwohner (das europäische Mittel ist 138,5 auf 100.000 Einwohner), nach dem World Prison Brief und dem Statistischen Bundesamt ist sie 2016 gesunken auf 76 je 100.000 Einwohner.
- Nicht aufgenommen in die Gefangenenrate werden die Maßregelvollzugspatienten. 10.362 Personen wurden auf Grund strafrichterlicher Anordnung in Einrichtungen des Maßregelvollzuges untergebracht, davon 6540 nach § 63 StGB und 3822 nach § 64 StGB (DESTATIS 2013/2014 Strafvollzugsstatistik psychiatrisches Krankenhaus und Entziehungsanstalt).⁹
- Die laufenden Ausgaben je Gefangenen liegen im Mittel bei 108 € und variieren je nach Bundesland zwischen 82 € und 164 € (Bayern hat die niedrigsten Kosten Hamburg die höchsten). Diese Ausgaben umfassen nur die laufenden Personal- und Sachkosten der Anstalten. Nicht enthalten sind Investitionsausgaben. Die Gesamtausgaben für den Rechtsschutz und den Justizvollzug belaufen sich auf 13.7 Milliarden €. Die Ausgaben für die Ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften betrugen 9,3 Mrd. €, die für die Haftanstalten 3 Mrd. €. ¹⁰

⁵Ein eigenständiges Werkzeug der NSA. Existiert seit etwa 2008 und ist in erster Linie für die Analyse von Metadaten – wer wann mit wem kommunizierte – gedacht. Auch auf Inhalte von E-Mails und Chats sollen die NSA-Analysten über XKeyscore zugreifen können, mitunter sogar in Echtzeit.

⁶Hier werden Online-Telekommunikationsinhalte untersucht. Betroffen sind die Nutzer der Produkte und Dienstleistungen von Google, YouTube, Facebook, Microsoft, Skype, PalTalk, AOL, Yahoo, Appel.

⁷Quelle; Destatis, Rechtspflege, Ausgabe 2017, Stichtag 30.11. 2016, S. 10

⁸Council of Europe Annual Penal Statistics Space 1 Survey 2015, S. 34

⁹Der Zugang zu Maßregelvollzugspatienten ist für die Seelsorge der Kirchen nicht eindeutig rechtlich geregelt. Verträge der Landeskirchen mit den Sozialministerien nach dem Vorbild des Justizvollzuges sind wünschenswert.

¹⁰Quelle Destatis „Justiz auf einen Blick“ 2015, S. 52

Es sind jedoch wesentlich mehr Menschen vom Gefängnisssystem betroffen als die Gefangenenzahlen vermuten lassen. Ein Beispiel aus Hessen: im Jahre 2015 waren 4.800 Personen dauerhaft inhaftiert. Die Anzahl der Personen, die in einem Gefängnis einsaßen (Durchgangsrate), betrug 38.000 Personen. 63 % der Gefangenen verbüßen eine Freiheitsstrafe unter zwei Jahren, von diesen mehr als die Hälfte eine Freiheitsstrafe von unter 9 Monaten (35 % aller Strafgefangenen). Im Mittel verbüßen 8,4 % der Gefangene eine Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB. Der „Anteil der Ersatzfreiheitsstrafen ist auch konjunkturabhängig“¹¹. Nur 4.134 Gefangene verbüßten zum Stichtag eine Freiheitsstrafe von 5 – 15 Jahren und 1953 eine lebenslange Freiheitsstrafe dies sind 11,2 % der Haftpopulation. 23 % der 2012 Verurteilten Personen besaßen keine deutsche Staatsangehörigkeit. Der Aufenthaltsstatus wird in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst. Aus der polizeilichen Kriminalstatistik ist bekannt, dass von dieser Gruppe 30 % nicht zur Wohnbevölkerung in Deutschland gehören. „Obwohl sich aus methodischen Gründen somit keine Verurteiltenziffern für die Ausländer berechnen lassen, ist davon auszugehen, dass - bezogen jeweils auf die gemeldete Wohnbevölkerung – deutlich mehr Ausländer verurteilt werden als Deutsche. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit ist die strafrechtliche Auffälligkeit tendenziell von ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen abhängig.“¹²

Frauen im Vollzug

Der Frauenanteil im Vollzug betrug 2016 5,74 % der Inhaftierten, insgesamt 3607 Gefangene. Von diesen waren 93 % wegen Eigentumskriminalität in der minderschweren Form wie Diebstahl, Betrugsdelikten, Bestell- und Scheckkartenbetrug und Verstößen gegen das BTMG inhaftiert. Mindestens die Hälfte der Frauen ist suchtkrank. Frauen sind bei schweren Delikten kaum vertreten. Deswegen ist die Hälfte von ihnen weniger als 9 Monate inhaftiert. Die Anzahl von Frauen mit Ersatzfreiheitsstrafen ist steigend und liegt bei 10 %. Die von Altersarmut betroffenen Frauen über 50 sind hier überrepräsentiert. Es gibt nur wenige eigenständige Vollzugsanstalten für Frauen in Deutschland, d.h. zumeist sind Frauen in einer abgesonderten Abteilung im Männervollzug untergebracht. Dies führt dazu, dass für den Frauenvollzug nicht adäquate Sicherheitsstandards des Männervollzuges übernommen werden und geschlechtsspezifische Behandlung im Vollzug nicht im Fokus ist. Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten sind für Frauen durch die geringere Zahl an Inhaftierten deutlich begrenzter als für Männer und tendenziell auf „frauenspezifische“ Arbeiten wie Küche, Wäscherei, Nähen, Gebäudereinigung beschränkt.¹³ Eine besondere Problematik besteht dann, wenn schwangere Frauen in Haft kommen. In den meisten Fällen müssen die neugeborenen Kinder dann getrennt von ihren Müttern untergebracht werden. Nur in einigen Haftanstalten gibt es Mutter-Kind-Häuser. Dort ist meist eine gemeinschaftliche Unterbringung bis zum 3. Lebensjahr des Kindes im geschlossenen, bis zum 6. Lebensjahr im

¹¹Quelle Destatis S. 32

¹²Quelle Destatis S. 16

¹³ Stellungnahmen der Ev. Konferenz für Gefängnis- und Seelsorge zum Frauenvollzug von 2008 und 2013 siehe auch: <www.bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/download/86045> Basisdokumentation des Frauenvollzuges von Susann Prätor, Bildungsinstitut des kriminologischen Dienstes Niedersachsen.

offenen Vollzug möglich. Die Fesselung schwangerer Frauen bei ärztlichen Untersuchungen und während der Entbindung gehört immer wieder zur Praxis im Vollzug und stellt eine besondere und zu vermeidende Härte dar.¹⁴

Jugendliche im Vollzug

Der Anteil an Jugendgefangenen betrug 2016 5,85 % der Inhaftierten. Insgesamt waren 3337 Gefangene im geschlossenen Jugendvollzug (davon 112 Frauen), und 345 im Offenen Vollzug (davon 14 Frauen). Die Zahlen inhaftierter Jugendlicher sind in den vergangenen Jahren gesunken: Im Jahr 2008 waren es noch 6557 Jugendgefangene, im Jahr 2014 waren es 4397. Jugendgefangene sind entweder in eigenständigen Haftanstalten untergebracht oder in Sonderabteilungen innerhalb von Erwachsenenanstalten. Für sie gelten eigenständige Strafvollzugsgesetze. Ein Ziel hiervon ist es, Jugendlichen bessere Möglichkeiten für Schule und Ausbildung, sowie für pädagogische und psychologische Begleitung zukommen zu lassen. Der Jugendvollzug verfügt daher über einen höheren Personalschlüssel und hat den Erziehungsgedanken als ein Leitmotiv. Allerdings führt die tendenziell restriktiver gewordene Vollzugspraxis zu einer Überbelegung im geschlossenen Jugendvollzug und zu freien Kapazitäten im offenen Vollzug. Notwendig zur Haftvermeidung wäre eine bessere personelle Ausstattung in Präventionsprogrammen und in der Bewährungshilfe - zumal die Problemlagen, die zur Delinquenz jugendlicher Straftäter*innen führen wie gesellschaftlich erzeugte unrealistische Anspruchshaltung¹⁵, Suchtmittel-missbrauch, alterstypische Reiz- und Kränkbarkeit bzw. erhöhte Aggression, gesellschaftliche Desintegration in Freiheit besser bearbeitet werden können als in Haft. Jugendliche Gefangene sind besonders gefährdet, in Haft weiteren negativen Einflüssen und Gewalt ausgesetzt zu sein.¹⁶ Es gibt modellhafte Projekte, die Jugendgefangenen für die Zeit der Inhaftierung ein Leben in einer christlichen Gemeinschaft mit klaren Regeln anbieten.¹⁷

Soziale Akteure

Das Gefängnisssystem umfasst folgende Personenkreise:

- Inhaftierte
- Angehörige
- Mitarbeitende im Strafvollzug (vom Allgemeinen Vollzugsdienst bis zu Ministerialen)
- Richter/Richterinnen; Staatsanwälte/Staatsanwältinnen
- Verfolgingsbehörden
- Bewährungshilfe und ihre Unterformen wie die Mitarbeitenden des Sicherheitsmanagements und des Übergangsmanagements.

¹⁴ Stellungnahme der Ev.. Konferenz für Gefängnisseelsorge zu Schwangeren im Vollzug von 2011

¹⁵ Die Wünsche in der Lebensgestaltung (Führerschein, Auto, Mode, Telekommunikation und Freizeitgestaltung wie „feiern gehen“) sind von einem Ausbildungsgehalt oder gar Hartz IV kaum zu realisieren.

¹⁶ Stellungnahme aus dem Jahre 2007

<http://www.gefaengnisseelsorge.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/E_gefaengnisseelsorge/PDFs/Stellungnahmen/Stellungnahme_Entwurf_Jugendstrafvollzug_2007.pdf>

¹⁷ So z.B. das „Seehaus“ bei Leonberg in Baden-Württemberg.

Die ambulante und stationäre Resozialisierung umfasst „eine Vielzahl von Organisationen und Institutionen der Polizei, der Justiz, der Jugend- und Sozialhilfe und weiteren öffentlichen und freien Trägern...“¹⁸ Hinzu kommen in den letzten Jahren noch die Institutionen der Opferhilfe und Maßnahmen des Opferschutzes. Um den Normbruch herum entsteht eine eigene Ökonomie der Kontrolle und Begleitung des Straftäters.

2.4 Die Föderalismusreform 2006

Bis 2016 haben, 40 Jahre nach der ersten Strafvollzugsgesetzgebung, alle Länder eigene Strafvollzugsgesetze erlassen. Dabei kann man eine Bilanz auf zwei Ebenen ziehen:

Rechtsstaatliche Errungenschaften

Der flächendeckende gerichtliche Rechtsschutz ist nicht mit föderalisiert worden und hat, zumindest vorläufig, dazu geführt, dass die Landesgesetzgeber in dieser Frage keine freie Hand haben und der Rechtsschutz der Gefangenen nicht angetastet wurde. Allerdings führen die verschiedenen Ländergesetze zu völlig unterschiedlichen Strafvollzügen. Das geht von den Besuchsregelungen bis hin zu den Telefonzeiten, z.B. in Hessen zwei Stunden, in Niedersachsen unbegrenzt (sofern genug Geld vorhanden ist). Die weitere Entwicklung der Ausdifferenzierung ist abzuwarten.

Erfreulicherweise findet sich der Angleichungsgrundsatz § 3 Abs. 1 StVollzG in allen Ländergesetzen wieder. Genauso wie der Einzelfernseher im ersten StVollzG nicht vorgesehen war und dann doch eingeführt wurde, ist zu erwarten, dass auch der Internetzugang flächendeckend wird. Ginge es nach dem Angleichungsgrundsatz hätte die Arbeitspflicht nicht in die Ländergesetze geschrieben werden dürfen, aber nur zwei Bundesländer, Brandenburg und Rheinland-Pfalz, haben die Arbeitspflicht abgeschafft.

Sozialversicherungssysteme

Die Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherungssysteme ist ein bisher nicht eingelöstes Versprechen des damals bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes. Die Umsetzung wurde den Ländern übertragen. Dass diese nicht umgesetzt wurde, hat unterschiedliche Gründe:

Die Länderparlamente scheuen sich vor den Kosten der Kranken- Renten- und Pflegeversicherung; die Rentenversicherung wurde auf ein „besonderes Bundesgesetz“ vertagt, das aber nie erlassen wurde. Die Vergütung der Gefangenen für ihre geleistete Arbeit erreicht in aller Regel nicht die lohnsteuerpflichtige Höhe. Damit entfallen Beiträge zur Kranken und Rentenversicherung.¹⁹

Der Streit um die Aufnahme in die Renten- und Krankenversicherung, sowie eine angemessene Entlohnung ist alt. In einem Urteil vom 01.07.1998 hat das Bundesverfassungsgericht die bis dahin geltende Höhe des Arbeitsentgelts für verfassungswidrig erklärt, da sie

¹⁸ Maelicke, S. 227

¹⁹ Die Bemessung des Arbeitsentgelts berechnet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Die Bezugsgröße wird § 18 SGB IV entnommen. 9% davon stehen den Gefangenen grundsätzlich als „Eckvergütung“ zu.

dem Zwecke der Resozialisierung entgegenstehe. Daraufhin erfolgte eine schrittweise Anhebung auf 9% des Ecklohnes des SGB, die das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil aus 2003 für verfassungsgemäß hielt. Eine Argumentation war Gegenleistung durch Haftverkürzung, angemessen galten 6 Tage pro Jahr. Es läge nahe, die Gefangenentlohnung an den Mindestlohn anzupassen, aber selbst diese Forderung der neuen Gefangenen-Gewerkschaft/Bundesweite Organisation (G-G/BO) hat wohl nur Chancen, wenn sie von den großen Gewerkschaften mit unterstützt wird.

2.5 Ausländerrecht und Strafvollzug

Die Silvesternacht 2015/16 brachte eine Novellierung des gerade in Kraft getretenen Ausweisungsrecht (§§53 ff Aufenthaltsgesetz). Nach Straffälligkeit sollen Zuwanderer und Schutzsuchende in einem beschleunigten Verfahren abgeschoben werden. Diese Verschärfung erfolgt laut Bundesregierung, um die gesellschaftliche Akzeptanz von Zuwanderern und Schutzsuchenden in der deutschen Bevölkerung nicht zu „gefährden“²⁰. Die Verfassungsrechtler M. Bergmann und C. Hörich bewerten diese Novellierungen jedoch als einen weiteren Bruch von wesentlichen rechtsstaatlichen Prinzipien, da auch hier wieder das Strafrecht zur Steuerung von Migration genutzt werde. Eine Folge: Dem Abschiebeinteresse werde das Grundprinzip Resozialisierung untergeordnet.

Es war bereits vor den im Jahr 2016 vorgenommenen Verschärfungen gängige Rechtspraxis, dass Menschen ohne deutschen Pass mit bestimmten Straflängen nach einer Verurteilung mit einer Ausweisung bzw. Abschiebung zu rechnen hatten. Bei schweren Straftaten von über drei Jahren für ein Verbrechen entfiel die drohende „Gefahr für Leben und Freiheit“ als Abschiebehindernis (§60 AufenthG).

Ein „besonders schweres Ausweisungsinteresse“ des Staates bestand bei Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder Sicherungsverwahrung (§54 AufenthG), ein „schweres Ausweisungsinteresse“ des Staates bei Freiheits- und Jugendstrafe von mindestens ein Jahr. Grundsätzlich gilt: Das Ausweisungsinteresse muss in jedem Fall mit dem Bleibeinteresse des Einzelnen abgewogen werden (§53 AufenthG). So war z.B. die Abschiebung von StraftäterInnen in die Türkei nach dem bisherigen Assoziationsrecht der EU mit der Türkei nur möglich, wenn eine tatsächliche hinreichende Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorlag. Verbessert hat sich mit dem neuen Aufenthaltsgesetz von Anfang 2016, dass Ausweisungsverfügungen der Behörden gerichtlich voll überprüfbar sind.

²⁰ In Kraft seit 17.3. 2016: §53-55 AufenthG; §30 AsylG aus dem Gesetzesentwurf zum Aufenthaltsgesetz: „Wenn Ausländer, die in Deutschland im Rahmen des Asylverfahrens Schutz suchen oder sich aus anderen Gründen in Deutschland aufhalten, Straftaten von erheblichem Ausmaß begehen, kann dies den gesellschaftlichen Frieden in Deutschland und die Akzeptanz für die Aufnahme von Schutzbedürftigen sowie für die legale Zuwanderung durch die einheimische Bevölkerung gefährden. Das haben die Ereignisse der Silvesternacht 2015/2016 gezeigt. Zudem befördern solche Vorfälle Ressentiments gegenüber Ausländern und Asylsuchenden, die sich rechtstreu verhalten“ Hörich, Carsten; Bergmann, Marcus: Strafrecht als migrationspolitisches Steuerungsinstrument: zur Reform des Ausweisungsrechts nach Köln, VerBlog, 2016/3/03, <<http://verfassungsblog.de/strafrecht-als-migrationspolitisches-steuerungsinstrument-zur-reform-des-ausweisungsrechts-nach-koeln/>, DOI: <https://dx.doi.org/10.17176/20160303-175618>>

Jedoch wurden Verschärfungen vorgenommen im Rahmen des Asylpakets II und im Rahmen der Reform des Sexualstrafrechts, die im März dieses Jahres in Kraft traten.

So wurde das „besonders schwere Ausweisungsinteresse“²¹ sowie das „schwere Ausweisungsinteresse“ erweitert. Es liegt nun bei jeglicher Freiheits- oder Jugendstrafe vor. Im Oktober 2016 kündigte Innenminister Thomas de Maizière weitere Veränderungen an: der sogenannte Ausreisegewahrsam soll von bis zu vier Tagen auf maximal 14 Tage verlängert werden, darüber hinaus soll die Liste der Gründe für eine Abschiebehaft erweitert werden. Sie soll künftig auch sogenannte „Gefährder“ und rechtskräftig Verurteilte umfassen. Bisher war Abschiebehaft nur bei Fluchtgefahr möglich. Dazu käme eine Art Duldung zweiter Klasse: Die Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht soll für alle gelten, die an der Klärung ihrer Nationalität oder der Beschaffung eines Passes nicht mitwirken und auch für Ausländer, deren Herkunftsland die Ausstellung der für eine Ausreise nötigen Dokumente bewusst verschleppt. Treten diese Regelungen in Kraft, treiben sie voraussichtlich immer mehr Menschen als „Papierlose“ in die Illegalität und erhöhen die Anzahl der Inhaftierungen.²²

Der medial erzeugte Eindruck einer hohen Kriminalität von Zuwanderern und Schutzsuchenden bedarf einer differenzierten Betrachtung, da sie vor allem auf ausländerspezifischen Delikten beruht. Im Jahr 2015 gibt es bei nichtdeutschen Tatverdächtigen einen Anstieg um 47,7 Prozent auf 911.864 Personen. Der Anteil der tatverdächtigen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit hat sich 2015 im Vergleich zum Vorjahr von 28,7 Prozent auf 38,5 Prozent erhöht. Der starke Anstieg der Fall- bzw. Tatverdächtigenzahlen liegt an der hohen Anzahl ausländerrechtlicher Verstöße.

Ohne diese Delikte beträgt der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger 27,6 Prozent (2014: 24,3 Prozent)²³. Im Jahr 2015 wurden ca. 386.000 Straftaten (154.000 wegen unerlaubter Einreise, 232.000 wegen unerlaubtem Aufenthalt), 2014 dagegen 135.000 (49.000 wegen unerlaubten Einreise, 86.000 wegen unerlaubtem Aufenthalt) begangen.

Als Institutionen des Freiheitsentzugs und freiheitsbeschränkender Maßnahmen gelten die Abschiebehaftanstalten sowie Ankunfts- und Ausreisezentren:²⁴ Nur zeitweilig mussten einzelne Bundesländer auf das Instrument der Abschiebehaft verzichten, weil die gemeinsame Unterbringung mit „gewöhnlichen Gefangenen“ gegen EU-Recht verstößt. Es fehlte eine deutsche Rechtsgrundlage für die sogenannte Dublin-Haft, die sichern soll, dass

²¹Es liegt vor, „wenn der Ausländer „wegen einer oder mehrerer vorsätzlichen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib und Leben oder mit List begangen worden ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse auch dann besonders schwer, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat.“ (§54 Abs. 1 S. 1a AufenthG)

²² Polizeiliche Kriminalstatistik 2015; <<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-10/asylrecht-thomas-de-maiziere-duldung-fluechtlinge-identitaet>>

²³ Zu den ausländerspezifischen Delikten gehören die „Unerlaubte Einreise“ gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, das „Erschleichen eines Aufenthaltstitels“ gemäß § 95 Abs. 2 AufenthG, durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Gebrauch eines so beschafften Aufenthaltstitels zur Täuschung im Rechtsverkehr.

²⁴ Vgl. dazu Drucksache 18/9360 – DIP- Deutscher Bundestag

die Schutzsuchenden in den zuerst eingereisten EU-Staat zurückgeschoben werden. Doch Mitte 2015 wurde diese Grundlage dann geschaffen. Die Bundesregierung macht in der Regel keine Angaben zu den in Abschiebehaft oder in Dublinhaft (Überstellungshaft) befindlichen Personen. Bei der Abschiebehaft verweist sie auf die Zuständigkeit der Bundesländer. Bei der Dublinhaft erklärt sie – auch nach mehrmaliger Nachfrage hierzu –, dass dazu keine Statistiken geführt würden. Durchgeführt wurde Abschiebungshaft teilweise in Gefängnissen für den Strafvollzug, in Untersuchungshaft oder in Polizeigewahrsam, wobei nach neuer Rechtsprechung (Urteil des EuGH 2014) eine Unterbringung in Justizvollzugsanstalten grundsätzlich rechtswidrig ist, auch wenn Abschiebegefangene getrennt von Strafgefangenen untergebracht werden (vgl. § 62a AufenthG). Inzwischen wird Abschiebehaft nur noch in reinen Abschiebehaftanstalten vollzogen. Abschiebehaftanstalten in der Bundesrepublik:

Büren (100 Plätze) – NRW, Eisenhüttenstadt (108 Plätze) – BB, Mühldorf am Inn (68 Plätze für Männer, 14 Plätze für Frauen) – BY, Langenhagen (15-30 Plätze) – NS, Ingelheim am Rhein (70 Plätze) – RP, Pforzheim (36 Plätze) – BW

„Ankunfts- und Ausreisezentren“ gibt es bisher in Fürth (BY), Braunschweig (NS), Halberstadt (ST) und Neumünster (SH)²⁵. Am 9.2.2017 spricht die Bundesregierung von Überlegungen, vollziehbar Ausreisepflichtige in „zentralen Bundesausreisezentren“ unterzubringen, um die Abschiebung zu beschleunigen.²⁶

2.6 Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung in Deutschland, die 1933 erstmalig eingeführt wurde, hat eine sehr wechselvolle Geschichte, die im Einzelnen darzustellen den Rahmen des hier Möglichen sprengen würde:

Als Herr M. aus der JVA Bruchsaal im Dezember 2009 sein Urteil vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bekam, wurden im Wesentlichen zwei Dinge als menschenrechtswidrig festgestellt: 1. der Verstoß gegen das Prinzip der Doppelbestrafung, die Sicherungsverwahrung (SV) war den Bedingungen der Strafhaft zu ähnlich. 2. der Verstoß gegen den Grundsatz, keine Strafe ohne Gesetz. Die Aufhebung der 10 - Jahresfrist bei laufender Vollstreckung wurde moniert.

Am 4. Mai 2011 ist diese Lesart des EGMR vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden, und das, obwohl erst am 1. Januar 2011 ein Gesetz zur Neuregelung der SV in Kraft getreten war. Der Gesetzgeber ließ das Gesetz zur Neuregelung der SV in Kraft und ergänzte es um ein Gesetz zur Sicherstellung des Abstandsgebots in der SV. Für diese gesetzliche Neuregelung erhielt der Gesetzgeber eine Frist von zwei Jahren – ebenso für die damit

²⁵ Der Bayrische Flüchtlingsrat kritisiert die Sonderlager, die Aufnahme und Rückföhreinrichtungen für Geflüchtete vom Balkan (Presseerklärung 28.07.2016). Die Bewohner würden isoliert und unter Druck gesetzt. Diese Zentren seien für Asylbewerber aus sogenannten sicheren Herkunftsländern gedacht, deren Anträge im Schnellverfahren bearbeitet würden, doch gäbe es eine lange Verweildauer. Kinder werden –wenn überhaupt – in den Zentren unterrichtet, d.h. sie sind in dieser Beziehung vom öffentlichen Leben ausgeschlossen.

²⁶ taz, 9.2.2017: Neue deutsche Härte

verbundenen Um- und Neubaumaßnahmen. Nur wenige Bundesländer lieferten fristgerecht zum 1. Juni 2013, dennoch gab es kein Urteil eines Landgerichts, welches dies monierte. Leider gibt es auch kein Bundesland, welches sich für einen Weg abseits der Angliederung an eine bestehende JVA entschied, obwohl das Verfassungsgericht dieser Variante deutlich den Vorzug gab.

Nach der medialen Aufregung um 100 zu entlassene Sicherungsverwahrte, den Urteilen aus Europa und dem Verfassungsgericht, sowie einer Vielzahl von Neu- und Umbauten, hat sich die öffentliche Aufmerksamkeit gelegt.

Der Höchststand von 2010 wurde bereits zum 31.3.2016 erreicht und die Zahl von 524 Verwahrten inzwischen deutlich überschritten. Die Benennung der aktuellen Zahlen zeigt, dass es immer noch Verwahrte gibt, die eigentlich schon hätten entlassen werden müssen. Die Anzahl der Altfälle (Delikt und/oder Verurteilung vor dem 1.1.1998) mit einer Verweildauer über 10 Jahre steigt stetig an.

In ihrer Stellungnahme zur Sicherungsverwahrung aus dem Jahr 2003 ²⁷ haben die evangelische und katholische Konferenz für Gefängnisseelsorge und die entsprechenden Konferenzen für Straffälligenhilfe sich für eine grundsätzliche Ablehnung der Sicherungsverwahrung ausgesprochen. Eine Einweisung in geschlossene Einrichtungen von Menschen, die für nicht behandelbar erklärt werden, wird darum abgelehnt. Diese Stellungnahme gilt unbeachtet der derzeit noch möglichen Formen der SV und vorbehaltenen SV. In der zukünftigen Angleichung der europäischen Justizsysteme ist zu erwarten, dass das europäisch einmalige Instrument der SV aufgehoben wird.

2.7 Lebenslange Freiheitsstrafe

Zurzeit gibt es ca. 1800 Personen mit lebenslanger Freiheitsstrafe in den Gefängnissen, statistisch kommen jährlich 100 Verurteilte dazu. Monatlich gibt es im Bundesdurchschnitt 8 Entlassungen nach § 57a StGB. Das bedeutet, dass die Anzahl Lebenslänglicher seit Jahren konstant bleibt. Bereits 1992 verabschiedete die Konferenz ein Votum gegen die lebenslange Freiheitsstrafe. Seelsorgende erleben in der Begleitung „Lebenslänglicher“ den Verlust jeglicher Perspektiven dieser Menschen und - vor allem nach jahrzehntelanger Haft - die Schwierigkeiten einer Wiedereingliederung in soziale Beziehungen. In Bezug auf die Reform des § 211 StGB (Wegfall der sogenannten „Mordmerkmale“), die vom derzeitigen Justizminister des Bundes angestoßen wurde, wäre es auch an der Zeit, erneut über die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe nachzudenken.²⁸

²⁷ Gegen Menschenverwahrung - Ein Plädoyer zur Abschaffung der Sicherungsverwahrung
<http://www.gefaengnisseelsorge.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/E_gefaengnisseelsorge/PDFs/Stellungnahmen/gegen_menschenverwahrung.pdf>

²⁸ siehe hierzu das Policy Paper der Strafverteidigervereinigungen „Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe“ und die Stellungnahme der Konferenz von 1992:
<http://www.gefaengnisseelsorge.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/E_gefaengnisseelsorge/PDFs/Stellungnahmen/Lebenslaenglich_1992.pdf>

3. WIRKUNG DES GEFÄNGNISSES

Das Gefängnissystem ist ein Brennglas des gesamtgesellschaftlichen Kontextes. Die globalisierte Gesellschaft am Anfang des 21. Jahrhunderts ist mit der Frage konfrontiert, wie Freiheit und Würde als Bestimmung des Menschen im Kontext ökonomischer, ökologischer und ideologischer Zwangssysteme realisiert werden können. Alle können selbst Geschädigte, Gefangene, Angehörige gefangener Menschen und im Gefängnissystem Tätige sein.

3.1 Geschädigte

Schwere Straftaten hinterlassen Opfer. Die Straftat wird als Übergriff erlebt und hinterlässt häufig tiefe seelische Verletzungen. Mit den materiellen, physischen und psychischen Folgen einer Tat bleiben die Opfer häufig alleine. Sie müssen mit dem Schaden neu leben lernen. Gefühle wie Ohnmacht, Angst, Hilflosigkeit, Ausgeliefert sein oder Schutzlosigkeit können durch den Übergriff einer Tat ausgelöst werden. Für die Opfer von Straftaten birgt die Inhaftierung des Täters einen gewissen Schutz. Der Akt des Ausschlusses kann zu einer Genugtuung führen und entspricht dem Wunsch nach Vergeltung. Die räumliche und zeitliche Trennung verschafft dem Opfer die Möglichkeit des Heilungsprozesses und soll einen Teil des verlorengegangenen Sicherheitsgefühls zurückgeben. Aber allein das Ausschließen des Täters aus der Gesellschaft kann nur einen Raum für Heilung schaffen, den Heilungsprozess selbst kann dieser Akt nicht leisten.

3.2 Inhaftierte

Strafe besteht für Inhaftierte in Freiheitsentzug und bedeutet den weitgehenden Verlust über die Bestimmung der Zeit, des Raumes, der Kommunikation, der Arbeit, der Gesundheit. Das bedeutet Verlust von Selbstbestimmung. Der Alltag in Haft ist durch Kontrolle bestimmt, die sich bezieht auf Körper und Privatsphäre, auf Kommunikation und Verhalten. Das Gefängnissystem verlangt Rituale der Unterwerfung durch die Anpassung an geforderte Regeln, seien sie nun sinnvoll oder nicht. Die eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten, die Mechanismen von Kontrolle und Unterwerfung führen in jedem Falle zu einer real empfundenen Ohnmachtserfahrung. Wenn z.B. Fotos der Angehörigen bei einer Haftraumkontrolle abgerissen werden, empfinden Gefangene dies als sinnlose Provokation. Wenn in der Familie Krisen auftreten und Gefangene „nichts tun“ können, sind dies andere Erfahrungen von Ohnmacht. In vielen Situationen erfahren Gefangene Hilflosigkeit und Beschämung. Gleichzeitig tragen sie ihre alten Probleme und Muster, Gewalterfahrungen, Traumatisierungen, Aggression, (Sucht-)Erkrankungen und psychische Belastungen mit sich. Drogenkonsum in Haft²⁹ ist eine Realität, die sich aus bestehenden Suchterkrankungen und dem Drang zur Betäubung einer als unerträglich empfundenen Situation erklärt. Drogenkonsum in Haft impliziert aber auch eine Subkultur unter Inhaftierten, die strukturell

²⁹Siehe dazu die Stellungnahme der Konferenz 2017 „Wege zu einer anderen Drogenpolitik“ <http://www.gefaengnisseelsorge.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/E_gefaengnisseelsorge/Externer_Bereich/Publicationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Drogenpolitik_2017.pdf>

repressiv und gewaltförmig ist. Gewalt gehört zum Alltag in der Haft, sei es psychisch oder körperlich. Auch der Verlust an Gestaltungsmöglichkeiten für das eigene Leben führt zum Ausagieren von Hierarchien unter Inhaftierten. Diese Situation bedingt u.a. erhöhte Krankheitsrisiken und Phänomene der Abstumpfung. Inhaftierte arbeiten sich in der Zeit der Inhaftierung eher am „System“ und seinen Begleiterscheinungen ab, als dass sie sich mit ihrer Biografie beschäftigen. Die durch das Gefängnisssystem erzeugten Phänomene tragen nicht zu einer produktiven Verarbeitung von Schuld und zu Übernahme von Verantwortung bei. Schuld und Scham wird weniger den Opfern, als den eigenen Angehörigen gegenüber empfunden, die quasi unschuldig „mit bestraft“ werden.

3.3 Angehörige

Die Inhaftierung eines Angehörigen trifft die Familien oft unvorbereitet. Die Strafe des „Täters“ wirkt sich auf den gesamten Alltag der Betroffenen aus und wird so zur Strafe für ein ganzes Familiensystem. Emotional stehen Angehörige dabei oft sehr allein, denn anders als bei einem Todesfall oder einer schweren Krankheit gibt es im Fall einer Inhaftierung im hiesigen kulturellen Kontext keine gesellschaftlichen Rituale der Anteilnahme und Unterstützung. Hinzu kommt die Scham, dass ein Familienmitglied in Haft ist. Häufig wird die Tat vor Verwandten und Bekannten verschwiegen. Angst vor sozialer Stigmatisierung, Ausflüchte, Rückzug aus dem gesellschaftlichen Leben oder Beziehungsabbruch sind mögliche Folgen. Innerfamiliär müssen die Aufgaben des Familienmitgliedes von anderen mit übernommen werden. Dies trifft im Fall der Mütter oder der Väter die Kinder besonders hart. Sie kommen eventuell zu Verwandten, Pflegefamilien oder ins Heim. Die möglichen finanziellen Folgen einer Inhaftierung treffen ein Familiensystem unterschiedlich: als Ausfall von Einkommen, in Form von Anwaltskosten, oder in finanziellen Erwartungen des inhaftierten Familienmitgliedes. Bei Besuchen, wie auch in der Brief- und Telefonkommunikation sind Angehörige ähnlich wie Inhaftierte einer oft als beschämend empfundenen Kontrolle unterworfen (Leibesvisitation, „Berührverbot“, Besuchsabbruch bei Gang zur Toilette etc.). Auch die Besuchsmöglichkeit selbst unterliegt der Kontrolle der Institution, die dazu Zeiträume zuteilt oder auch entzieht. Bei Ausführungen sind Angehörige mit den Begleitumständen der Bewachung, z.B. in Form von Fesselung, konfrontiert. Anders als die Inhaftierten selbst, die ja in der Regel von den Mauern auch „geschützt“ sind, sind sie den Reaktionen ihres Umfeldes auf die Tat bzw. Inhaftierung ihres Angehörigen direkt ausgesetzt.

3.4 Mitarbeitende

Die Bediensteten stehen zwischen den Polen der Macht und der Ohnmacht im System, und gleichzeitig in der Spannung zwischen einem interessanten und dabei sehr aufreibenden Beruf. Sie sind einerseits dafür verantwortlich, Sicherheit und Ordnung in einer Anstalt zu gewährleisten. Andererseits sind sie die direkten menschlichen Gegenüber für die Inhaftierten und spielen dadurch eine wichtige soziale Rolle. Die Mehrzahl der im System tätigen arbeiten verantwortungsbewusst und bis an die Grenzen ihrer Möglichkeit. Auch sie leiden

an den strukturellen und finanziellen Unzulänglichkeiten sowie den bürokratischen Anforderungen des Systems.

In Gestalt des Schlüssels verleiht die Institution Gefängnis den Bediensteten auch eine deutlich sichtbare Machtposition. Sie ist immer anfällig für Missbrauch. Zur „Schlüssel-Gewalt“ können dann unangekündigtes Eintreten in den Haftraum, lautes Schlagen gegen Türen, „Wegsperren“ oder Warten Lassen unliebsamer Gefangener gehören. „Geregelte“ Formen der Machtausübung bestehen in den vielfältigen Aufgaben der Kontrolle (Körper, Briefe, Telefonate, Besuche, Haftraum), sowie im Extremfall in der Ausübung von „unmittelbarem Zwang“. Es erfordert ein hohes Maß an Professionalität, um diese Formen der Machtausübung nicht in Situationen der Überforderung oder einzelnen Inhaftierten gegenüber subtil oder offen in Haltungen der Häme oder der Feindseligkeit oder schlicht des „Urteilens“ auszuagieren.

Im Fall von Körper- oder Urinkontrollen ist die Situation einer direkten Beschämung des Inhaftierten zumeist unausweichlich. Da Bedienstete solche Situationen nur eingeschränkt individuell „gestalten“ können, sind auch sie mit Formen der Ohnmacht konfrontiert. Oft müssen sie Maßnahmen umsetzen oder Entscheidungen „eröffnen“, die sie selbst nicht für sinnvoll halten. Sie haben es mit einer anstrengenden Klientel zu tun, erleben Aggression und Gewalt, dabei oft auch eigene Hilflosigkeit bzw. Überforderung. In Krisensituationen sind Bedienstete als erste vor Ort, müssen eingreifen und die Lage beruhigen.

Gewalterfahrungen, Sterben und Entdeckung von Suizid können zu tiefgehenden Erschütterungen und Traumatisierung führen, die nur einen geringen Platz im System haben. Gleichzeitig erleben sie, dass sie bei Fehlern als Erste zur Verantwortung gezogen werden. Häufig fühlen sie sich der großen Anzahl der Inhaftierten gegenüber alleingelassen bzw. leiden unter dem Gefühl, den sozialen Bedürfnissen der Gefangenen – und damit auch ihrem Berufsethos, mit Menschen zu arbeiten – nicht gerecht zu werden. Es mangelt im System Gefängnis an ausreichender Supervision für Bedienstete, um sie im verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz, Erfahrungen von Macht und Ohnmacht zu sensibilisieren und zu stärken.

3.5 Seelsorgende

Zur Aufgabe der Gefängnisseelsorgenden gehört es, mit allen Akteuren im Kontakt zu sein. Dabei sind sie selbst vom Gefängnissystem „betroffen“ und spielen darin eine spezifische Rolle, die ihnen nicht zuletzt aus der Schweigepflicht zukommt. Damit haben auch sie eine deutlich sichtbare Machtposition inne und stehen in der Gefahr, diese zu missbrauchen. Gefängnisseelsorgende sind Teil des Systems, indem sie daran mitwirken. Gleichzeitig stehen sie durch ihre Aufgabe diesem System gegenüber. Grundsätzlich verstehen sie sich von ihrem biblischen Auftrag her, der allen Menschen gleiche Würde vor Gott zusagt.

In Gottesdiensten, Seelsorgegesprächen und Gruppenprozessen geht es darum, Räume der Freiheit in einer totalen Institution zu eröffnen. Das soll in erfahrungsbezogenen Zusammenhängen geschehen, in denen Empathie eingeübt wird, Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber, sowie in Übungen der Stille, in denen sich Menschen aushalten und

annehmen lernen. Im Einüben von Beziehung und nicht zuletzt in kreativen künstlerischen Prozessen sollen freiheitliche Entwicklungen möglich gemacht werden. Um Räume der Freiheit und Prozesse der Entwicklung zu ermöglichen, halten Gefängnisseelsorgende es auch für notwendig, Kritik am Gefängnissystem zu üben und nach Alternativen zu suchen.

3.6 Die gesellschaftliche Funktion des Gefängnisses

Das Gefängnis als Institution des Vollzugs von Strafe wirkt nicht nur auf die direkt Beteiligten einer Straftat und die Akteure im Gefängnissystem, sondern es hat auch eine gesellschaftliche Funktion der Entlastung bzw. der Exklusion derer, „die nicht dazugehören“. Es ist ein Symbol für die Trennung von Guten und Bösen: Drinnen sind die Bösen, draußen sind die Guten, und dazu zählt sich die Mehrheit der Gesellschaft. Die geltende Strafgesetzgebung spiegelt in Teilen diese Trennung wider. An einigen Beispielen soll hier gezeigt werden, wie dies stabilisierend für die Mehrheit, und ausschließend für eine Minderheit wirkt, die gegen die gültige Rechtsnorm verstößt.

Armuts- und Eigentumsdelikte

Schwarzfahren und Erschleichen von Leistungen der Sozialversicherungen können mit einer Geldstrafe geahndet werden. Zunehmend sind es Menschen in prekären Lebenslagen, die die dann fälligen Beträge nicht bezahlen können. Von den Gerichten werden diese in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt. Die Strafe wird in Tagessätze umgerechnet, die sich am persönlichen Einkommen orientieren. Derzeit liegt der Tagessatz z.B. bei Empfängern von Harz IV bei zehn Euro (NRW). 500€ Geldstrafe bedeuten dann 50 Tage Gefängnis. Ein anderer Grund für die Inhaftierung (Untersuchungshaft) bei kleineren Delikten wie z.B. Diebstahl ist die angenommene Fluchtgefahr von Menschen ohne festen Aufenthalt bzw. Wohnsitz in Deutschland. In letzter Zeit werden im öffentlichen Diskurs vermehrt wieder unterschiedliche legale Formen der Bereicherung diskutiert, die strafrechtlich zwar nicht relevant sind, aber moralisch als problematisch angesehen werden. Dazu gehören z.B. hohe Managergehälter, Steuervorteile für Reiche, Steueroasen im Ausland, und das sich in der personellen Unterbesetzung widerspiegelnde verhältnismäßig geringe Interesse des Staates an der Aufklärung von Steuerhinterziehung und Wirtschaftskriminalität. Dies führt dazu, dass in den Gefängnissen vorwiegend Menschen aus armen bzw. prekären Lebenslagen zu finden sind, sehr selten jedoch Menschen aus reichen Gesellschaftsschichten.³⁰

Drogendelikte

In einer Gesellschaft, in der es zunehmend um Erfolg und Leistungsfähigkeit geht, wird der Suchtmittelmissbrauch immer mehr eine gesamtgesellschaftlich weit verbreitete Normalität.

³⁰ Nicht zuletzt die Bankenkrise steigerte das öffentliche Interesse an schärferen Gesetzen zur Regulierung dubioser Finanzgeschäfte. Seit dem Skandal der Panama-Papiere versucht die Politik zum Beispiel, das jährliche Volumen von Geldwäsche in Höhe von 1 000 Milliarden Dollar in den Griff zu bekommen. So legte die Bundesregierung am 22.2. 2017 dazu einen auf einer EU-Richtlinie basierenden Gesetzesentwurf vor. Ein sogenanntes Transparenzregister soll sämtliche Briefkastenfirmen und verschachtelten Unternehmensstrukturen auflisten. Streitpunkt ist der Zugriff auf dieses Register: im Gegensatz zu Großbritannien bleibt er in Deutschland für die Öffentlichkeit weitgehend geschlossen.

Alkoholkonsum, Aufputzmittel und Designerdrogen sind auch bei Leistungsträger/innen weit verbreitet. Im Gefängnis leiden ca. 50% der Inhaftierten an einer Suchterkrankung. Ihre Delikte liegen in aller Regel im Bereich der Beschaffungskriminalität und des Drogenhandels. Damit finanzieren sie sich unter den Bedingungen der Illegalität von Drogen zumeist ihren eigenen Konsum. Die Großverdiener dieses weltweiten Geschäftes sind jedoch in der Gefängnispopulation völlig unterrepräsentiert, genauso wie die wohlhabenden Konsumenten von legalen Drogen (Alkohol, Medikamente) oder von illegalen Drogen.³¹

Sexualisierte Gewalt und ausländerrechtliche Situation

Der von Frauenorganisationen lange erhobenen Forderung nach einer Veränderung des Sexualstrafrechts zu Gunsten einer engeren Definition von erzwungenen bzw. einvernehmlichen sexuellen Handlungen („Nein heißt Nein!“) wurde erst im Jahr 2016 Rechnung getragen. Dies geschah bezogen auf eine Minderheit von „ausländischen Straftätern“. Es entstand dabei das Bild, es seien vor allem nichtdeutsche Männer, die eine Gefahr für die sexuelle Selbstbestimmung deutscher Frauen darstellten: Auslöser für die Novellierung waren die sexuellen Übergriffe von Migranten in der Kölner Silvesternacht des Jahres 2015/2016. Fast zeitgleich legte der Gesetzesgeber im Aufenthaltsgesetz für Sexualstraftäter ohne deutschen Pass aufenthaltsbeendende Maßnahmen fest.

Gewaltverbrechen

Tötungsdelikte, schwere Körperverletzungen oder bewaffneter Raub werden mit mehrjährigen Haftstrafen belegt. Mord wird mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe geahndet. Es sind dies „Kapitalverbrechen“, die den schwersten Bruch mit der Gesellschaft bzw. der Gemeinschaft darstellen, und auch (medial aufbereitet) die größten Emotionen in der Bevölkerung und eine diffuse „Kriminalitätsfurcht“ auslösen.³²

Aktienspekulationen sowie Produktion und Vertrieb von Rüstungsgütern oder auch mit Lebensmitteln sind jedoch legal. Sie können die unsichtbare Praxis hinter „Riester-Renten“ und ganz normalen Anlagen des „kleinen Mannes“ sein. In der Konsequenz dieser Praxis wird damit gewaltsam auf das Leben von ferne stehenden Menschen eingewirkt. „Ein Kind, das an Hunger stirbt wird ermordet.“³³ Diese vielzitierte Aussage von Jean Ziegler, dem ehemaligen UNO-Sonderberichterstatters für das Recht auf Nahrung, wirft die Frage nach der Verantwortung der Länder der Ersten Welt auf.

Der Tod vieler Menschen durch den Entzug der Lebensgrundlagen oder durch den Einsatz von legal gekauften Waffen wird bewusst in Kauf genommen. Tödliche Zusammenhänge

³¹ Siehe dazu die Stellungnahme der Konferenz 2017 „Wege zu einer anderen Drogenpolitik“: http://www.gefaengnisseelsorge.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/E_gefaengnisseelsorge/Externer_Bereich/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Drogenpolitik_2017.pdf

³² Kölner Stadtanzeiger, 23.2.2017 u.a. hat jedoch das Kriminologische Institut in Niedersachsen in Studien belegt, dass die Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung nicht in realer Beziehung zu den Kriminalitätsraten steht, vgl. Forschungsbericht 103 S. 37 von 2007, Hg. Von Christian Pfeiffer et. al. Vgl. auch Mühlen, Kurt: Der Einfluss der Medienrezeption auf die personale und soziale Kriminalitätsfurcht, Arbeitsbericht des Instituts für Soziologie Leipzig.

³³ Ziegler 2013, S. 15

lassen sich auch in der Organisation globaler Produktionsprozesse aufzeigen, wie z.B. in der Produktion von Billigkleidung für den Weltmarkt in Bangladesh oder der Produktion von überdurchschnittlich pestizidhaltigem Gemüse in Südspanien für Europa.³⁴ Das gültige Strafrecht bietet kein Instrumentarium, um solche der globalisierten Ökonomie immanenten Formen des Tötens strafrechtlich zu verfolgen. Firmen, die durch Landraub weltweit Kleinbauern ihrer Lebensgrundlage berauben und damit Tote in Kauf nehmen, bleiben in der Regel unbehelligt. Waffenexporte sind unter den gesetzlich vorgegebenen Bedingungen legal. Sie führen in der Ausführung ihrer innewohnenden Bestimmung jedoch dazu, dass Menschen bedroht, gefoltert und getötet werden.

Menschen ohne deutschen Pass im Strafvollzug

Eine spezifische Form der strafrechtlich sanktionierten Exklusion – rechtlich fundiert innerhalb des Gefängnisses – stellt die Behandlung so genannter ausländischer Straftäter/innen dar. Sie werden als diejenigen, die nicht zur deutschen Gesellschaft qua Aufenthaltstitel gehören, aus der entlang der Grenze - „mit deutschem Pass – ohne deutschen Pass“ - definierten Gemeinschaft aussortiert. Konkret spiegelt sich dies in der grundsätzlichen Schlechterstellung von Menschen ohne deutschen Pass im Strafvollzug wider. So kann beispielsweise die Verlegung in den Offenen Vollzug oder die Gewährung von Lockerungen bei einer drohenden Ausweisung nicht erfolgen. Die Chancen auf Aussetzung des Strafrestes nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftstrafe (§57 StGB) auf Bewährung sind durch die erschwerte bis fehlende Möglichkeit der Teilnahme an Maßnahmen der Resozialisierung verringert. Die Zurückstellung der Strafvollstreckung im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität (Therapie statt Strafe) kann zwar im Urteil in Aussicht gestellt werden, wird aber durch die Zustimmungspflicht des Versicherungsträgers erschwert bzw. praktisch oft vom Aufenthaltstitel abhängig und damit unmöglich gemacht. Bei Straftäter/innen, bei denen aufgrund der Länge der Strafe ein Ausweisungsgrund vorliegt, verkehrt sich das Vollzugsziel der Resozialisierung in das der Abschiebung.

3.7 Exklusion als ökonomische Wertschöpfung

Die Relation zwischen Ökonomie, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle, zu der das Gefängnissystem gehört, lässt sich in drei Bereichen beschreiben:

Das Kosten-Nutzen Prinzip oder die Ökonomie der Kriminalität

Hierunter fällt die Übertragung ökonomischer Rationalität auf kriminelles Verhalten, also die Einführung der Kosten-Nutzen-Rechnung für Verbrechen durch Gary S. Becker 1964. Die Übertragung ökonomischer Prinzipien auf als kriminell definierte Handlungen ist eine frühe Form der Ökonomisierung des Sozialen.

Kriminelle Ökonomien

Darunter fallen die Bereiche, die als transnationale oder internationale Kriminalität bezeichnet werden, insbesondere: Produktion und Handel von illegalen Drogen, Menschenhandel, Organhandel, Korruption, Bestechung und Geldwäsche,

³⁴ <<http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/sonntag/sonntags-interview/aktivist-jean-ziegler-ich-bin-so-radikal-weil-ich-die-opfer-kenne/7589416-all.html?print=true>> Vgl. dazu die Aussage von Papst Franziskus „Diese Wirtschaft tötet“ im Buch mit gleichnamigem Titel

Computerkriminalität, Kriegsökonomien, Müllhandel, faule Kredite und andere nicht strafgesetzmäßig definierte Bereiche der Produktion, wie z.B. Coltan- Gold- und Diamantenhandel.

Ökonomie der Kriminalitätskontrolle

Die Ökonomie der Kriminalitätskontrolle selber, insbesondere die Gewinne und Kosten, die durch die Strafjustiz und den Strafvollzug erzeugt werden.

In Deutschland erzeugt die Strafjustiz Kosten in der Höhe von 14 Mrd. €. Davon entfallen ca. 3 Mrd. auf die Justizvollzugsanstalten, der Rest auf ca. 5.000 Staatsanwälte 15.000 Richter und ca. 30.000 Strafvollzugsbedienstete. Hinzu kommt noch der Unterhalt der Staatsanwaltschaften und Gerichte. Die Kosten des Polizeiapparates und der Nachrichtendienste sind hier nicht eingeschlossen. Der Ausschluss bestimmter (unterprivilegierter) Gesellschaftsgruppen ist darin begründet, eine ökonomische Wertschöpfung zu kreieren³⁵. Aus der Exklusion von sogenannten Kriminellen ist ein florierendes Geschäft geworden.

Diese Politik der Exklusion ermöglicht eine Kontrolle der Unterschichten, „contained“ die Kriminalität in den Unterschichten und führt zu einer Spaltung der Bevölkerung in „Abschaum“ und „Steuerzahler“³⁶.

Das Feld der Verbrechenskontrolle ist, wie Garland es beschreibt, durchsetzt mit dem Vokabular der Betriebswirtschaft. Budgetierung, Balanced Score Cards, Controlling und Best Practice sind feste Bestandteile von Justiz, Polizei und Strafvollzug geworden. Nicht Kriterien wie Resozialisierung stehen im Vordergrund, sondern die kostengünstigsten Verfahren werden bevorzugt. Die neuen politischen Strategien werden mit dem Argument durchgesetzt, wirtschaftlich rationaler zu sein. Der veränderte Schwerpunkt in der Kriminalitätskontrolle ist eine Abkehr vom sozialen Denken hin zum ökonomischen Denken.³⁷ Die Freiheit des Marktes wird „zur Bedrohung der Freiheitsrechte, die auch den straffällig gewordenen Menschen zustehen“³⁸. Auch das System der Teilprivatisierung in Deutschland ist ein besonderer Ausdruck der Ökonomie der Kriminalitätskontrolle.

³⁵ Am deutlichsten ist dies in den USA. Die Kosten der Exklusion belaufen sich dort auf über 900 Milliarden US Dollar. Die USA hat die höchsten Inhaftierungsraten weltweit. Nils Christies, 1983 zum ersten Mal veröffentlichtes Buch, mit dem damals noch prophetisch klingenden Titel „Crime Control as Industry. Towards Gulags Western Style“, ist von der Realität längst eingeholt worden. Die dritte englischsprachige Auflage des Buches enthält auf dem Cover eine Grafik über den Anstieg der Gefangenenzahlen in den USA, die die im Titel enthaltene Behauptung mehr als belegen.

Die aktuellen Gefangenenzustatistiken des Council of Europe sind zu finden unter: <<http://www.wp.unil.ch>> [Stand 2007-14-08]. Die Zahlen weltweit bei World Prison Brief, Institut for Criminal Policy Research: <<http://www.prisonstudies.org/world-prison-brief-data>> [Stand 2017-14-08]

³⁶ Klaus Günther (1999): Abschaum. Moralisierung des Rechts und Verrechtlichung der Moral im gegenwärtigen Strafrecht

³⁷ „Die alte Sprache der sozialen Ursachen ist ersetzt durch ein neues Vokabular (indem von „Risikofaktoren“, „Anreizstrukturen“, „Angebot und Nachfrage“, „Stocks“ and „Flows“ und „Kriminalitätskosten“ die Rede ist), das ökonomische Berechnungsformen auf das Feld der Kriminologie überträgt“ Garland, 2008, S. 335.

³⁸ M. Faber, In welchem Gefängnis auf welche Freiheit vorbereiten“ in Sozialwissenschaften und Berufspraxis Jg. 29 1/2006.

4. DAS GEFÄNGNISSYSTEM AUS SICHT DER GEFÄNGNISSELSORGE

4.1 Theologische Einführung

Die theologische Reflexion des Gefängnisystems und der Gefangenschaft basiert auf den Erfahrungen die wir als Gefängnisseelsorgende in den Justizvollzugsanstalten machen. Die Erfüllung des Auftrages, Gefangene zu besuchen (Matthäus 25) beinhaltet nicht nur die Aufgabe ihnen Befreiung zu verkünden (Lukas 4,16-21), also die Endlichkeit ihrer Inhaftierung, sondern auch die zerstörerischen Strukturen des Gefängnisystems und seine Auswirkungen auf die davon betroffenen Menschen zu erkennen und in der Folge auf den Prüfstand zu stellen. Das Erkennen basiert auf folgenden theologischen Grundeinsichten:

1. Vor Gott sind die Menschen „allesamt schuldig“. Ein letztes Urteil über straffällig gewordene Menschen steht niemandem zu. Regeln haben nicht nur die Inhaftierten gebrochen.
2. Trotz dieser „Sündhaftigkeit“ bleibt jeder Mensch und damit jeder straffällig gewordene Mensch ein „Kind Gottes“, das seine Menschenwürde nicht verliert.
3. Mit Bezug zu Markus 2,27, (der Sabbat ist um des Menschen willen gemacht und nicht umgekehrt), betrachten wir gesetzliche Regelung unter dem Aspekt ihrer Humanität und hilfreichen Wirkung für Mensch und Gesellschaft.
4. „Den Fremdling sollt ihr nicht bedrücken; denn ihr seid auch Fremdlinge gewesen in Ägyptenland. Er soll bei euch wohnen, wie ein Einheimischer unter euch, und du sollst ihn lieben wie dich selbst“ (Leviticus 19,33f.) Dies ist unser Maßstab für den Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund.
5. Biblisches Rechtsverständnis wird beschrieben mit dem Wort Tzedaka – Gerechtigkeit, die auf gesellschaftliche Versöhnung hinzielt. Dem Kriminologen H. Bianchi folgend, ist „das Tzedaka-Modell ... ein nur in einer zivilrechtlichen Struktur durchführbares Modell“³⁹
6. Es geht um „die Wiederherstellung eines zwischenmenschlichen Gleichgewichts“, um Ausgleich zwischen Opfern und Täter*innen, um Verstehen und Heilen. Im Gefängnis werden wir mit der Krise unseres Gesellschaftssystems konfrontiert; einer Gesellschaft, die den Profit über den Menschen stellt und immer mehr Menschen an den Rand drängt.⁴⁰ In den Gefängnissen treffen wir vorwiegend auf arme, psychisch erkrankte, drogenabhängige und ihrer Heimat beraubter Menschen.
7. Uns stellt sich die Frage nach Umkehr - Metanoia, der Verpflichtung zu einem anderen Denken und Handeln, zum Exodus. Die Befreiung aus der Sklaverei wird möglich, weil Gott das Elend aller Bedrückten sieht und hört (Exodus 3, 7 ff) und ihre Befreiung ankündigt.

³⁹ Ellen Stubbe, Seelsorge im Strafvollzug Göttingen 1978, S.216/217.

⁴⁰ „Unsere ganze derzeitige globale Realität ist so voll von Tod und Zerstörung, dass wir keine nennenswerte Zukunft haben werden, wenn das vorherrschende Entwicklungsmodell nicht radikal umgewandelt wird und Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit zur treibenden Kraft für die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Erde werden.“ Aus „Ökonomie des Lebens“ 10. Vollversammlung des ökumenischen Rates der Kirchen in Südkorea 2013.

4.2 Kritische Einordnung aus der Erfahrung

Wir erleben, dass die Absicht des Strafvollzuges im Widerspruch zu seinen Ergebnissen steht. Die Betonung der Sicherheit und die Auswirkungen der Haft verhindern durch die oben beschriebenen Phänomene die tatsächliche Resozialisierung der Straftäter/innen. Die hauptsächliche Energie sowohl der Gefangenen als auch der im Vollzug Arbeitenden fließt in die Abmilderung von zerstörerischen Folgen der Haft.

- Die Beschäftigung mit den negativen Folgen der Haft wie Abstumpfung, Gewalt, Drogen und Subkultur, ein als sinnlos empfundener Alltag, Leiden an Erfahrungen der Ohnmacht etc. stehen für die Gefangenen im Vordergrund. Dies verhindert für eine Mehrheit eine innere Beschäftigung mit der eigenen Biografie und den Gründen, die zur Inhaftierung geführt haben.
- Eine an Sicherheit, Funktionalität und Kontrolle orientierte Architektur (z.B. höhere Mauern, Lochgitter, Überwachungskameras) leistet im Gefängnis einer Atmosphäre der Enge, des Misstrauens und totaler Kontrolle Vorschub. Sie führt zu einer Verarmung an Sinneseindrücken und einem subjektiv erlebten Verlust an Selbstbestimmung.
- Die Veränderung der Haftpopulation hin zu vermehrt kranken, alten oder traumatisierten Menschen, teils aufgrund der Internationalität mit großen bis unüberwindbaren Sprachbarrieren verbunden, führt zu einer Überforderung des Strafvollzuges. Die gehäufte Anordnung der Unterbringung in Absonderung oder besonders gesicherten Hafträumen, der Einsatz von Fesselbetten sind Maßnahmen der Hilflosigkeit, die alle Beteiligten ihrer Würde berauben.
- Innerhalb des Strafvollzuges gehen Handlungsspielräume und Handlungsoptionen aufgrund zunehmender Restriktionen verloren. Beispielsweise ist es schwieriger geworden, eine gewisse Risikobereitschaft voraussetzende Maßnahme wie Freizeiten mit Inhaftierten durchzuführen.
- Insgesamt verhindert die Tendenz, kein Risiko zugunsten der Erprobung von Gefangenen mehr einzugehen, den Gebrauch von Ausführungen, Ausgängen und Offenem Vollzug. Zudem gibt es nach der Föderalismusreform eine sehr unterschiedliche Praxis in der Anwendung von vollzugsöffnenden Maßnahmen.
- Die Föderalismusreform führt zu Ungleichbehandlungen innerhalb des deutschen Strafvollzuges. Die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns ist dadurch in Frage gestellt. „Bei Gefangenen, die dadurch einen negativen Eindruck vom Recht erhalten, kann man nur sehr schwer künftiges rechtstreu Verhalten voraussetzen oder verlangen.“⁴¹
- Der Einfluss des Ausländerrechtes auf das Strafrecht führt zu einer Verschiebung der Strafzwecke. Für Gefangene ohne deutschen Pass steht nicht mehr die Resozialisierung, sondern die Abschiebung als Strafzweck im Vordergrund. Damit werden ihnen wesentliche Rechte im Strafvollzug genommen.

⁴¹ Prof. Dr. Schäfer, Karl Heinrich. Wer rechtstreu werden soll, muss Recht positiv erfahren. Referat im Rahmen der Tagung „MACHT Gefängnis SINN?“ 02. – 04. 02. 2015 in Tutzing

4.3 Vision

Durch den kirchlichen Auftrag der Verkündigung, Seelsorge und Sakramentsverwaltung vertreten wir die Landeskirchen und ihre Gemeinden im Strafvollzug. Nach unserem Selbstverständnis repräsentieren wir die Kirche Jesu Christi mit ihrem Auftrag nach Matthäus. 25. Wir erleben einerseits eine Praxis, die die Würde des Menschen missachtet. Gleichzeitig erleben wir Menschen, die täglich um Würde ringen; und wir erleben Menschen, für die das Gefängnis lebenserhaltend ist. Uns begegnet Christus in den Gefangenen und allen, die unter dem Gefängnisssystem leiden.

Welches sind die Bedingungen für die Möglichkeit der Befreiung des ganzen Systems aus seiner momentanen Funktionsweise? Wir suchen nach einer Transformation des gesellschaftlichen Umgangs mit Schuld und Strafe, einer rationaleren, sinnvolleren Form. Dies ist praktisch die Frage nach Verringerung von Leid für die direkt Betroffenen, für (Straf-)Gefangene und Opfer von Straftaten, sowie für Angehörige beider Gruppen. Theologisch ist das Zentrum die Umkehr des Denkens, auf das ein Exodus aus den momentan gültigen gesellschaftlichen Praxen möglich wird.

Die Befreiung aus der Sklaverei wird möglich, weil Gott das Elend der Bedrückten sieht und hört (Exodus 3, 7 ff) und ihre Befreiung ankündigt. Der Kairos dieses Aufbruches inspiriert, uns ebenfalls auf den Weg zu machen. Uns ist bewusst, dass dies ein langer, mühseliger und schmerzhafter Weg durch die Wüste sein wird.

Die Kraft für den Aufbruch und den Weg durch die Wüste ziehen wir aus dem Glauben um die unmittelbare Wirksamkeit des Reiches Gottes. Es ist die Zukunft des Reiches Gottes, die uns mitten in der Gegenwart des Leidens begegnet. In Anbetracht der messianischen Zeit und des paulinischen „als-ob-nicht“ (1. Korinther 7, 29-32) sind wir Gefängnisseelsorgende, die ihren Auftrag im Übergang zu einer Aufhebung der Gefangenschaft begreifen.⁴²

Die messianische Vollmacht konfrontiert uns dauerhaft mit dem Ungenügenden, dem Nicht-Eingelösten und Unerlösten. Ein Raum wird eröffnet, in dem das Noch-Nicht schon jetzt zu wirken beginnt. Wir können den Raum des Zukünftigen im Jetzt mitgestalten.

⁴² Siehe Giorgio Agamben 2006: Die Zeit die bleibt S. 46f

5. PERSPEKTIVEN ZUR ZUKUNFT DES GEFÄNGNISSYSTEMS

5.1 Reduktion der Haftpopulation

Will man alternativen Entwicklungen Raum geben, ist eine sozialpolitische Entwicklung einzuleiten, die die Haftpopulation senkt. Zwei Prozesse, die sich gegenseitig bedingen, würden diese Entwicklung unterstützen. Der erste wäre eine Reform der Strafgesetzgebung, der zweite eine Entkriminalisierung von Straftatbeständen.

- Bei einer Reform der Strafgesetzgebung ist als erstes die Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) zu streichen, also die Abschaffung des § 43 StGB.⁴³ Fast 10 % aller Inhaftierten verbüßen eine EFS. Dies ist seit der Einführung 1969 eine Verdreifachung. Die EFS trifft sozial schwache Bevölkerungsschichten. Sie ist sozial ungerecht und illegitim, da die Freiheitsstrafe gegenüber der Geldstrafe eine schärfere Sanktion ist.
- Die Einführung eines Ausgleichsstrafrechtes und einer angeordneten Täter-Opfer Mediation im Vorfeld des Strafprozesses. Gelingt das Mediationsverfahren muss der Strafprozess nicht eröffnet werden.
- Die derzeitige Täterorientierung im Strafrecht nimmt Geschädigte sowie die Angehörigen von Tätern und Opfern nicht wahr. Der Schuldspruch erzeugt auch immer mitbestrafte Dritte, Familienangehörige. Hier sind Verfahren aus der Restorative Justice aufzubauen und im Strafrecht zu verankern. Die Einbeziehung der Familien der Täter und der Opfer ist eine Entwicklung, die gerade beginnt, und die als „Family Learning“ im europäischen Kontext langsam entwickelt wird.⁴⁴
- Der Einsatz elektronischer Monitoring Systeme kann eine Inhaftierung vermeiden. Die Praxis im europäischen Ausland zeigt, wie dieses System weiter ausgebaut werden kann.
- Das Ausländerrecht soll keinen Einfluss auf das Strafrecht haben.

Eine Entkriminalisierung von Straftatbeständen braucht einen gesellschaftlichen Konsens, der Daseinsfürsorge des Staates für seine Bürger, der anders aufgebaut ist als bisher. Gesellschaftliche Teilhabe ist zu fördern und eben nicht die Ökonomisierung aller Lebensbereiche, die zur Ausbeutung von Daseinszuständen führt. Als Beispiele können genannt werden:

- Streichung der Beförderungerschleichung – Schwarzfahren - durch einen öffentlichen Nahverkehr, der kostenlos angeboten wird. Dass dies möglich ist, zeigt die Stadt Tallin in Estland. Hier ist der öffentliche Nahverkehr kostenlos für alle.
- Überführung von Eigentumsdelikten, wie Ladendiebstahl in das Zivilrecht.
- Eine intelligente Aufhebung der Drogenprohibition. Mindestens ein Drittel aller Strafgefangenen ist drogenabhängig. Fällt die Beschaffungskriminalität weg, leeren sich nicht nur unsere Haftanstalten. Auch das United Nations Office On Drugs and Crime (UNDOC) sucht nach Alternativen⁴⁵, um die überbordende Kriminalität der illegalen Ökonomie, die die Drogen erzeugen einzugrenzen.

⁴³ Siehe die Petition 63094 vom 09.01. 2016 im Anhang

⁴⁴ Siehe Reader Gefängnisseelsorge 21 /2014 „Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter“ passim, insbesondere auch das Literaturverzeichnis auf S. 78

⁴⁵ Siehe: UNODC (2016) World Drug Report 2016 <<http://www.unodc.org/wdr2016/>> ebenso wie den Alternativen Drogenbericht: <http://alternativer-drogenbericht.de/wp-content/uploads/2016/06/ADSB2016_Bericht.pdf> siehe auch:< <http://schildower-kreis.de/>>

5.2 Internationale Entwicklungen

Der alternative Umgang mit Kriminalität war in den vergangenen 25 Jahren eine Reaktion auf die Frage „What works?“, die Erkenntnis, dass der traditionelle, vor allem geschlossene Strafvollzug mit hohen Rückfallzahlen weder den Bedürfnissen der Opfer noch der Idee einer sicheren Gemeinschaft Rechnung tragen kann. Unter dem Titel „Restorative Justice“ entwickelten sich in der zweiten Hälfte des 20. Jhds. unterschiedliche Projekte und Ideen in Skandinavien, Canada, Großbritannien, Neuseeland und Südafrika.

„**Restorative Justice (RJ)** verfolgt andere Ziele und nutzt andere Methoden als *criminal justice*. Bei *Criminal justice* geht es um die Vergeltung eines Unrechts mit einem Strafübel. ... RJ ist eine Reaktion auf Delikte, die das Opfer, den Täter und die Gemeinschaft/Gesellschaft in die Suche nach Lösungen involviert, die auf die Wiederherstellung von positiven sozialen Beziehungen, insbesondere auf Wiedergutmachung, Versöhnung und Vertrauensbildung hin, orientiert sind. ... RJ geht es um den bestmöglichen Umgang mit unerwünschten Folgen (materiellen und immateriellen Schäden) eines unerwünschten Vorfalls.“⁴⁶

In Deutschland wird RJ weitgehend mit Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekten identifiziert. Skandinavien und Großbritannien experimentieren inzwischen sehr viel mehr Gemeinwesen-orientiert. Beispielsweise setzen die Community Chaplaincy in England oder das S.O.R.I. Project Wales deutlich auf die Bildung von Gemeinschaft und Einbindung zumindest von Repräsentanten der ‚local community‘. Klosterprojekte wie im Gefängnis Kumla (Schweden) oder Schwäbisch Gmünd (Deutschland) leiten Inhaftierte an, sich im ‚stillen Raum‘ der Begegnung mit sich selbst, mit ihren Nächsten (auch etwaigen Opfern) und mit Gott zu stellen. Allen Ideen ist gemeinsam, dass sie von möglichst niedrigen Inhaftierungsraten bzw. kleinen Institutionen ausgehen. Diese Institutionen sollen nicht „als Bestrafungsinstitutionen“ gestaltet werden, in denen sich „das Limit der gesellschaftlichen Toleranz“ ausdrückt, sondern „normales Leben imitiert“ wird.⁴⁷ Die Gefängnisinsel Bastøy im Fjord vor Oslo bezeichnet sich selbst als „Trainingsplatz für Verantwortung“. „Die Gefangenen sollen lernen, dass alles, was sie der Natur, den Tieren und den Menschen tun, auf sie zurückwirkt.“⁴⁸

„Restorative Justice“ ist ein Prozess „Dinge so gut wie möglich in Ordnung zu bringen“ („to make things right“). Das schließt ein:

- kooperative Strukturen - Im „Restorative Justice“-Prozess werden primäre und sekundäre Opfer und deren Familien, Täter und deren Familien, Vertreter des Gemeinwesens und der Politik, Kirchenvertreter und Vertreter von Schulen und andere mit einbezogen;
- die Folgen einer Straftat zu begrenzen, d.h. zuerst für die Sicherheit von Opfer und Gemeinwesen zu sorgen, damit keine weitere „Verletzungen“ entstehen.

⁴⁶ <http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Restorative_Justice>

⁴⁷ Michael Madsen in seinem Film über die Haftanstalt in Halden/Norwegen in: <<http://programm.ard.de/?sendung=2872417935581485>>

⁴⁸ Christine Meffert Quelle: DIE ZEIT, 19.03.2009 Nr. 13

Die **Rechtspraxis** im „Restorative Justice“ beinhaltet verschiedene Mediationpraktiken und religiös-spirituelle Rituale als sinnstiftender Rahmen – oft den „Kreis“ („circle“) als beziehungsfördernden Rahmen der Treffen. „Restorative Justice“ versteht das Verfahren:

- als **Lernsituation** für den Täter, neue Wege und Handlungsmuster zu lernen und sich neu als Mitglied eines Gemeinwesens zu verstehen;
- als **Heilungssituation** für das Opfer, indem Beratung, Therapie und andere Hilfen gewährt werden;
- als **Orientierungssituation** für das Gemeinwesen. „Restorative Justice“ ermuntert kommunale Institutionen – eingeschlossen kirchlicher Institutionen – zu einer Rolle, moralische und ethische Standards zu etablieren, um neue, nachfolgende, verantwortliche Strukturen zu schaffen, weil diese der Schlüssel zu einem (re)integrativen, vertrauensvollen Gemeinwesen sind.

Auch die Niederlande setzen auf Haftvermeidungsprojekte, bei denen sich u.a. Kirchengemeinden unter dem Logo „Kerken met Stip“⁴⁹ einbinden lassen, indem sie öffentlich bekennen, offen für Entlassene aus Justizvollzugsanstalten zu sein.

Solche Angebote wie in den Niederlanden fehlen vor Ort im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in den Landeskirchen; selten gibt es dort von außen erkennbare spezifische Angebote für Haftentlassene. In Bezug auf die Integration von Strafgefangenen gibt es hoffnungsvolle Ansätze: So wurde in Baden-Württemberg 2016 eine „Kooperationsvereinbarung“⁵⁰ verabschiedet, die neue Möglichkeiten anbietet. Hier könnten sich auch Landeskirchen, Gemeinden und Dekanate einklinken um Strukturen zu nutzen und ggf. zu schaffen und so Überforderungen zu vermeiden. Geeignete Kirchengemeinden könnten, z.B. in Verbindung mit Sport- und Kulturvereinen stellvertretend den Part der „community“ (Gemeinschaft) übernehmen, der im Gedanken der RJ die dritte Säule neben dem Blick auf den Täter und Opfer darstellt und so kirchliche Verantwortung für den Rand mit übernehmen.

Restorative Justice Projekte werden inzwischen auch in die Bemühungen der Commission for Crime Prevention and Criminal Justice (CCPCJ) bei den UN einbezogen⁵¹.

Multireligiosität und der Wandel des Seelsorgebegriffs

Zur Zukunft des Gefängnisystems gehört auch die Veränderung des Seelsorgebegriffes. Die wohl stärkste Veränderung der Gefängnisseelsorge geht von ihrer Konfessionalisierung aus. Das bedeutet die Anzahl der Gefangenen einer Konfession werden erfasst. Diese Konfessionalisierung wird nicht von den Religionsgemeinschaften und Kirchen

⁴⁹ Kerken met stip: <<http://www.kerkenmetstip.nl/doelstelling/>

⁵⁰ „Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg“, Quelle: 2016 <http://verband-bsw.de/content/unterzeichnung-der-kooperationsvereinbarung-%C3%BCber-die-integration-von-strafgefangenen-und>

⁵¹ <E/CN.15/2016/L.4/Rev.1> Restorative justice in criminal matters

vorangetrieben, sondern von der Politik. Die reagiert auf eine medial präsente Islamisierung des Terrors und einer Politisierung der Religion. Der Islamische Staat und der Salafismus, die Anschläge in Paris 2015 und die Tatsache, dass in einigen Haftanstalten für den Dschihad geworben wird, hat zu der Forderung geführt islamische Seelsorger zu verpflichten, insbesondere für Haftanstalten mit hoher Anzahl von Muslimen, wie sie in Hessen, Nordrheinwestfalen, Baden-Württemberg und Berlin vorkommen und vor allem in einigen Jugendhaftanstalten wie der JVA Wiesbaden und der JVA Rockenberg in Hessen. Hier liegt der Anteil der Muslime bei jeweils 40 % der Haftpopulation.⁵²

Die muslimische Seelsorge soll aber nicht nur die religiöse Betreuung muslimischer Gefangener gewährleisten, sondern auch zu einer Deradikalisierung und Extremismusprävention beitragen. Diese präventive Arbeit geschieht u. A. im Violence Prevention Network, VPN. Die Länder reagieren unterschiedlich. Hessen hat mit dem Netzwerk zur Deradikalisierung im Strafvollzug (NeDiS), die Prävention und die religiöse Betreuung muslimischer Gefangener zusammengeführt.⁵³ Bei dem Auf- und Ausbau einer islamischen Seelsorge respektive religiösen Betreuung muslimischer Gefangener entstehen bisher ungelöste Rechtsfragen.⁵⁴ Die Deutsche Islam Konferenz im Herbst 2016 beschäftigte sich mit dem Thema „Muslimische Seelsorge in staatlichen Einrichtungen“. Hier wurde auch die Gefängnisseelsorge thematisiert. Terrorismusprävention in Zusammenhang mit Seelsorge wurde von den Anwesenden ausgeschlossen. Praktisch-theologisch wandelt sich der Begriff der konfessionellen Seelsorge hin zu einem Seelsorgebegriff, der nicht mehr ausschließlich konfessionsgebunden geprägt ist. Durch die Prozesse der Globalisierung und die Veränderung der Haftpopulation bekommt Seelsorge ein multikulturelles und multireligiöses Verständnis von ethisch-religiös motivierter Zuwendung zum Einzelnen und zum System Gefängnis. Nimmt man die europäische Perspektive hinzu, so hat sich der Begriff Seelsorge in den Niederlanden zum „Dienst Geestelijke Verzorging“, dem Dienst „geistlicher Versorgung“ gewandelt, an der multireligiöse Teams beteiligt sind. (siehe *Ministerie van Justitie* 2009 passim). Auch in England wird die Seelsorge in den Anstalten multireligiös organisiert. 2015 wurde in Bern die International Association for Spiritual Care gegründet. Die IASC versucht über einen multidisziplinären, interreligiösen und interkulturellen Zugang, Seelsorge außerhalb konfessionell oder weltanschaulich gebundener Grenzen zu erfassen.⁵⁵

⁵² Ausschussvorlage UJV19/1 vom 1.12.2014, Bericht der hessischen Ministerin der Justiz auf den Berichts Antrag Drucksache 19/1020, siehe auch Berichts Antrag der Fraktion der FDP im hessischen Landtag 19/2312 vom 7. Juli 2015

⁵³ z.B. Kaddor 2015, Mansour 2015, Biene, Janusz u. Junk, Julian (HG) 2016: zur islamischen Seelsorge siehe z.B. Meyer in FS 1/2014 und Stüfen in FS 1/2014 zu VPN siehe: <<http://www.violence-prevention-network.de/de/>>

⁵⁴ Eine der wichtigsten ist die Anerkennung der muslimischen Verbände als Religionsgemeinschaften und damit die Erlangung des Status einer Körperschaft öffentlichen Rechtes. Dies ermöglicht ihnen nach Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 GG Religionsunterricht zu erteilen, das Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV auszuüben, nach Art. 137 Abs. 5 WRV den Körperschaftsstatus zu erwerben und eben auch nach Art. 141 WRV die Anstaltsseelsorge auszuüben. Zur Definition des Begriffes „Religionsgemeinschaft“ vgl.: BVerfG Urteil v. 15.01.2002 - 1 BvR 1783/99 und BVerwG Urteil v. 23.02.2005 - 6 C 2.04 und Rohde 2014 S. 67 ff

⁵⁵ Siehe <www.ia-sc.org>, ebenso <www.sipcc.org>

5.3 Alternative Ansätze

Wenn wir von alternativen Ansätzen innerhalb des Strafvollzuges sprechen, dann gehen wir davon aus, dass es immer einen Anteil von Menschen geben wird, die für ihre Straftaten mit dem Entzug der Freiheit bestraft werden müssen. Wir denken dabei an Gewaltdelikte, sexuellen Missbrauch, schwere Einbruchsdelikte, Betrug und Mord. Also Delikte, die das Leben anderer bzw. sozialer Systeme im Übergriff gefährden, verletzen, bedrohen, verstümmeln, zerstören oder auslöschen.

Bei derartigen Straftaten muss es das Mittel eines zeitweiligen Ausschlusses aus der Gesellschaft geben. Zum einen, um die Gesellschaft vor weiteren Straftaten zu schützen. Zum anderen, um schweres Unrecht spürbar und für die Opfer sichtbar zu sühnen. Zum dritten, um dem Täter/ der Täterin die Möglichkeit zu geben, das folgenschwere Verhalten zu unterbrechen, im besten Falle zu reflektieren, therapeutisch und spirituell zu bearbeiten, und neue Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Diese Orientierung des Strafvollzuges ist mit dem Begriff der Resozialisierung verbunden.

Ein Strafvollzug, der schädigendes Verhalten unterbrechen will und Täter/innen die Möglichkeit eröffnet, neue Handlungsalternativen zu erlernen, darf Menschen nicht nur wegsperren. Empathie für die Opfer und die Übernahme von Verantwortung für das eigene Leben und Handeln benötigen einen dafür geeigneten Rahmen. Permanente Auflehnung gegen als sinnlos empfundene Haftbedingungen wirkt kontraproduktiv zu den eigentlich sinnvollen Maßnahmen, die es in der bisherigen Praxis des Strafvollzuges bereits gibt:

Therapeutische Begleitung und Aufarbeitung des eigenen Lebensweges, ggf. berufliche Ausbildung und Weiterbildung, Projekte zur Aktivierung von bisher nicht zugänglichen oder genutzten Ressourcen wie Gartenprojekte, Musik, Kunst, Theater und Sport. Vor allem bei kreativen Angeboten sollen Inhaftierte Verantwortung für etwas von ihnen Geschaffene übernehmen lernen.

Fachdienste und Gefängnisseelsorge haben in den vergangenen 10 Jahren Ansätze aus dem europäischen und internationalen Kontext der Entwicklungen von Alternativen im Strafvollzug aufgegriffen. Die Grundüberzeugungen und -linien der Praxis von „Restorative Justice“ fanden in deutschen Gefängnissen Anwendung in eigens dafür entwickelten „Empathiekursen“. Zugrunde liegt die Überzeugung, dass Einfühlen in die Opfer und das Bewusstsein für die eigene Biografie, sowie der Horizont einer möglichen Wiedergutmachung eine andere Form von Recht und Gerechtigkeit begründen, als eine „gewöhnliche“ Gefängnisstrafe, die abzusitzen ist.

Dass die abzusitzende Zeit keine tote, als sinnlos empfundene Zeit erlebt werden soll, ist auch der Grundgedanke bei den existierenden Ansätzen zu „Kloster im Gefängnis“, „Übung der Stille“, „Einkehrtagen“, „Meditation“, „Naikan“ und Achtsamkeitstrainings.⁵⁶ Innerhalb des Strafvollzuges entsteht durch die Übung der Stille in ihren verschiedenen Formen ein „Dritter Raum“ zwischen der als total erlebten Institution und dem Individuum. In diesem

⁵⁶ Vgl. dazu den Reader Nr. 20 zum Symposium der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge: „Übung der Stille als Freiheitsprozess – Wege zu Autonomie und selbst verantwortetem Leben“ von 2012.

Raum der Stille wird nicht nur das Zulassen verdrängter Gefühle möglich, sondern auch eine Form der Bearbeitung, die dem Zugriff durch Vollzugskonferenzen entzogen ist. Spirituell entsteht eine Verbindung mit der eigenen Biografie, sehr oft auch mit den Opfern, den Angehörigen – und mit Gott.⁵⁷

Zu einem alternativen Strafvollzug gehören auch Möglichkeiten und Methoden der Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Zunächst ist hier an materielle Wiedergutmachung wie Entschädigung der Opfer oder des entstandenen Schadens zu denken. Dann gehört hierzu auch der Täter-Opfer-Ausgleich, der von beiden Seiten nur in der Freiwilligkeit eingegangen werden kann und jederzeit auch die Möglichkeit der Beendigung beinhaltet. Auch die bereits erwähnten Ansätze der Restorative Justice z.B. im Einüben von Empathie und mit Biografiearbeit im Rahmen einer Gruppe gehören dazu. Vor allem aber die Ansätze zur Wiedergutmachung können dazu führen, dass die Täter/innen Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Dies kann sowohl bei den Opfern als auch bei den Täter/innen zu einem Heilungsprozess führen.

Um Verantwortung zu lernen, sollten die inhaftierten Menschen die Möglichkeit erhalten, ihr Leben so weit als möglich eigenständig zu gestalten. Dazu gehört, dass sie sich innerhalb eines abgeschlossenen Bereiches frei bewegen können (wer vor jeder Türe warten muss, bis ihm aufgeschlossen wird, kann nicht lernen eigene Wege zu gehen). Dazu gehört auch, dass sie frei entscheiden können, was sie essen, und ihr Essen selbst zubereiten können. Möglich wäre ein Laden, in dem sich inhaftierte Menschen das Lebensnotwendige selbst einkaufen können. Gleichzeitig könnte dabei auch ein vernünftiger Umgang mit Geld erlernt werden.

Ein so gestalteter Strafvollzug sollte ein Wohngruppenvollzug sein, mit Etagenküche und Aufenthaltsraum und mit ausreichend Platz (auch im Freien). Architektonisch wurde dies teilweise in der Folge des Strafvollzugsgesetzes von 1976 umgesetzt. In den letzten beiden Jahrzehnten fand wieder eine Rückorientierung zum kontrollierbaren Gefängnisbau statt. Diese Entwicklung muss neu überdacht und korrigiert werden.

Ein veränderter Begriff von Strafvollzug im Sinne der Haftvermeidung für eine Mehrheit und der Haft für nur noch einen kleineren Teil der Straftäter/innen stellt für die Gesellschaft eine neue Herausforderung dar. Ein solcher „alternativer Strafvollzug“ fordert die Gesellschaft auf, nicht mehr primär auf begangene Straftaten zu reagieren, sondern vor allem schon im Vorfeld diese zu vermeiden. Präventiven Maßnahmen wird so höchste Bedeutung zugemessen.

Darunter fallen Investitionen in Personal und Sachmittelausstattung, in Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, in Beratungsstellen wie juristische Hilfe, Täter-Opfer-Mediation im Sinne der Restorative Justice, die die Gemeinschaft mit einbezieht, Schuldnerberatung, psychologische Hilfe, Suchtberatung, Mieter- und Wohnungshilfe.

Darunter fallen verstärkte Investitionen in Bildungsangebote für Menschen aller sozialen Schichten z.B. Alphabetisierungskurse, Zugang zu Freizeit, Sport und zu kulturellen

⁵⁷ Siehe die Interviews mit Teilnehmenden im Reader Gefängnisseelsorge 20 S. 52ff

Angeboten. Ziel ist es, dass Menschen von Jugend auf lernen, Verantwortung in ihrem Leben zu übernehmen und diese auch in Krisen gestalten zu können.

Auch die Begleitung und Unterstützung von Opfern gehört in den Bereich der präventiven Maßnahmen. Viele Straftäter/innen stammen aus schwierigen familiären Verhältnissen und waren als Kind Opfer von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt. Mit dem Gefühl der Ohnmacht und Hilflosigkeit wurden sie alleingelassen. Viele erzählen in Haft das erste Mal ihre Opfergeschichte. An diesem Beispiel lässt sich zeigen, wie wichtig die Unterstützung von Opfern für die Gesellschaft ist. Gut ausgebildete Pädagog/innen, die ausreichend Zeit für das einzelne Kind haben, Beratungsangebote, psychologische wie rechtliche Betreuung sind daher unabdingbare Präventivmaßnahmen. Die Gelder, die zukünftig eingespart werden können, wenn der geschlossene Vollzug deutlich reduziert wird, müssen hier investiert werden.

5.4 Asyle

Es gibt Menschen, die nicht entlassen werden wollen, weil für sie das Gefängnis zur Heimat geworden ist und sie in Freiheit keine Perspektive sehen und keinen sozialen Raum haben. Auch für die Menschen, die sich selbst nicht vergeben können und sich die Freiheit daher nicht zugestehen wollen oder können, sollte es einen Ort geben, in dem sie dauerhaft in Würde leben können. Dieser Ort muss die Lebensbedingungen wie in Freiheit widerspiegeln, so dass Freiheit und Verantwortung im Kleinen erlernt werden können und der große Schritt in die Freiheit doch irgendwann möglich ist. Eine geschlossene Anlage ähnlich einem Kloster mit klarer Tagesstruktur, freier Bewegungs- und Einkaufsmöglichkeit, geregelter Arbeit, privatem Bereich, sowie freier Kommunikation (Telefon, Handy, Internet) ist solch ein Ort, an dem die dort lebenden Menschen Ansprechpartner (Therapeuten, Pfarrer, Sozialdienst) haben und ihr eigenes Leben gestalten können.

Anhang und Literaturverzeichnis

Petition 63094

Geldstrafe - Abschaffung des § 43 Strafgesetzbuch (Ersatzfreiheitsstrafe anstelle uneinbringlicher Geldstrafe) vom 09.01.2016

Text der Petition

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

§ 43 StGB (Ersatzfreiheitsstrafe anstelle uneinbringlicher Geldstrafe) wird abgeschafft.

Begründung

I. Das Ersetzen einer richterlich angeordneten Geldstrafe durch eine Freiheitsstrafe ist illegitim

Die Freiheitsstrafe ist gegenüber der Geldstrafe die eindeutig schärfere Sanktion. Sie greift stärker in das Leben der Betroffenen ein und stigmatisiert diese nachhaltiger. Dennoch genügt nach § 43 StGB die bloße Feststellung durch den Rechtspfleger, dass die Geldstrafe "uneinbringlich" ist. Das ist auch verfassungsrechtlich problematisch, weil eine Freiheitsentziehung nur durch einen Richter angeordnet werden darf (Art. 104 Abs.2 GG).

II. Die Praxis der EFS ist darüber hinaus sozial ungerecht

Empirische Untersuchungen zeigen, dass die EFS in der Praxis überwiegend wegen Bagatelldelikten (Schwarzfahren, einfacher Diebstahl u. ä.) gegen mittellose, arbeitslose bzw. mehrfach (durch Abhängigkeit, psychische Probleme, Wohnungslosigkeit etc.) belastete Personen angeordnet wird. Diese "Bankrotterklärung des Geldstrafensystems" ist eines Sozialstaates unwürdig.

III. Die zunehmende Belastung des Strafvollzugs durch die EFS ist kontraproduktiv

Der Anteil der EFSer an der Gesamtzahl der verhängten Geldstrafen hat sich seit Einführung des § 43 StGB (1969) verdreifacht. Er nimmt heute 9,3 Prozent der Kapazität des Strafvollzuges in Anspruch. Der Strafvollzug wird daher zunehmend durch kriminalpolitisch unerwünschte kurze Freiheitsstrafen belastet. Die Belastung des Vollzuges geht noch über diese Zahlen hinaus, da durch die Kürze der Inhaftierung eine größere Zahl von EFSern durch die Anstalten zirkuliert und verwaltet werden muss, wobei von Vollzugsplanung oder gar Resozialisierung keine Rede sein kann.

IV. Alle Versuche die EFS zurückzudrängen sind gescheitert

Seit mehr als 40 Jahren wird versucht, die Vollstreckung von EFS durch Leistung gemeinnütziger Arbeit abzuwenden. Diese Programme sind finanziell und personell aufwendig, haben aber nicht zu einer Abnahme der EFS geführt. Hauptgrund ist die hohe Zahl der "uneinbringlichen" Geldstrafen. Diese beruht darauf, dass nicht streng zwischen zahlungsunwilligen und zahlungsunfähigen Schuldnern unterschieden wird.

V. Die Behauptung der Unverzichtbarkeit der EFS ist unhaltbar

Die Behauptung, dass die EFS "das Rückgrat der Geldstrafe" sei, ist eine ungeprüfte Alltagstheorie. Sie könnte nur durch Abschaffung experimentell geprüft werden, wie dies schon vor Jahren gefordert wurde. Andere Länder kommen bereits seit langem ohne diese Institution aus (Frankreich) oder haben sie in den letzten Jahren faktisch abgeschafft (Dänemark, Schweden).

VI. Die Abschaffung der EFS hätte eine Reihe wünschenswerter Folgen

Sie würde die Rechtspfleger dazu veranlassen, ihr zivilrechtliches Instrumentarium zur Beitreibung angeblich "uneinbringlicher" Geldstrafen besser zu nutzen. Sie würde die Strafanstalten erheblich entlasten, was zu bedeutenden Einsparungen führen würde. Die verbleibende kleine Zahl wirklich uneinbringlicher Geldstrafen verweist auf soziale Probleme, die mit anderen Mitteln bewältigt werden müssen.

Prof. Dr. Bernd Maelicke, Hamburg
berndmaelicke@aol.com

Das Knast-Dilemma: Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift

Die wichtigsten Thesen:

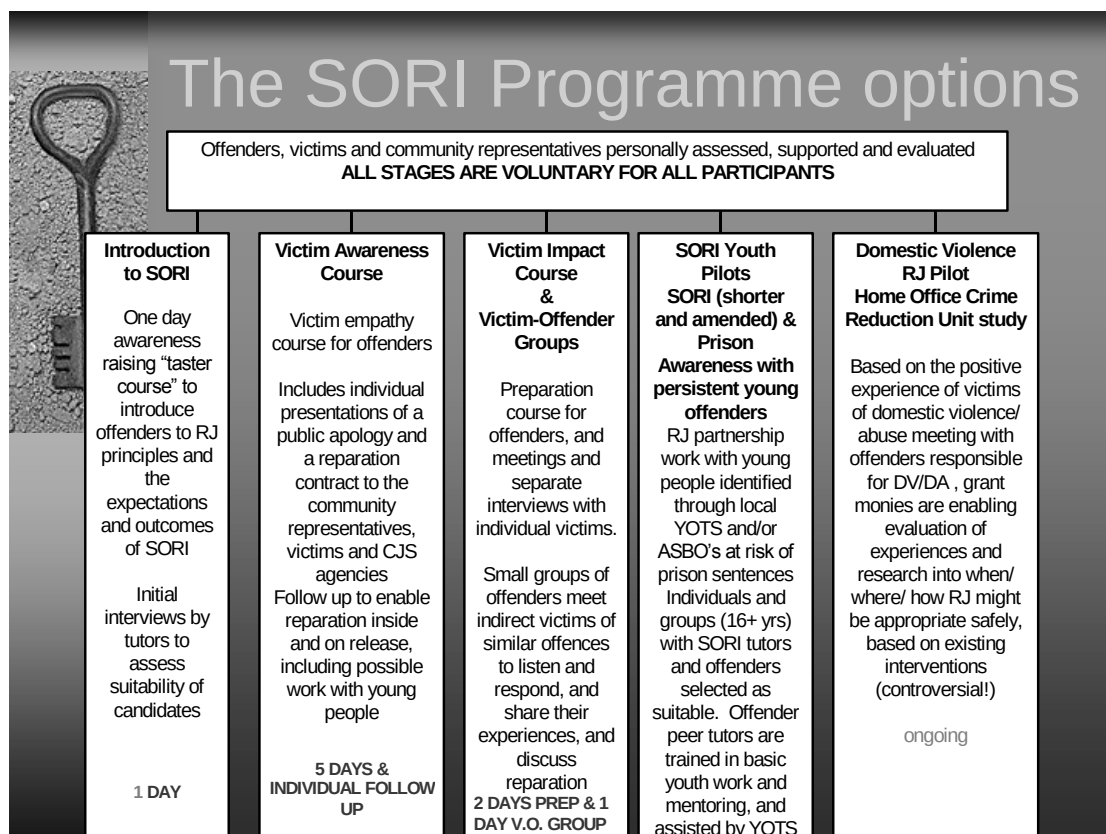
1. Das Gefängnis als »totale Institution« resozialisiert nicht. Es kann bestenfalls auf eine gelingende Resozialisierung nach der Entlassung vorbereiten.
2. Die Subkultur in den Gefängnissen ist so stark, dass negative Einflüsse der Mitgefangenen dominieren und mögliche Erfolge der Behandlungsprogramme gefährden.
3. Über die Hälfte der derzeit Gefangenen müssten aus Gründen der »Gefährlichkeit«, der »Sozialschädlichkeit« oder der »Normverdeutlichung« nicht inhaftiert werden. Ca. 40% verbüßen eine Freiheitsstrafe unter einem Jahr, ca. 20% unter sechs Monaten, bis zu 10% Ersatzfreiheitsstrafen.
4. Ca. 90% der aufgewendeten Mittel der Justiz fließen zurzeit überwiegend in den geschlossenen Vollzug, dieser hat zugleich die höchsten Rückfallquoten. Nur ca. 10% werden für ambulante Maßnahmen (soziale Dienste der Justiz und freie Straffälligenhilfe) verwendet, mit weitaus geringeren Rückfallquoten.
5. Entscheidend für Erfolge und Misserfolge der Resozialisierung ist die Zeit nach der Entlassung. Hier sind bereits im ersten Jahr bis zu 40% der Rückfälle festzustellen.
6. Nur ca. 30% der Gefangenen werden auf Bewährung entlassen und bekommen einen Bewährungshelfer. Für ca. 70% mangelt es an sozialer Hilfe und Betreuung.
7. An Personal- und Sachkosten wendet Hamburg pro Gefangenen pro Jahr 59.800 EUR auf, Bayern dagegen 29.600 EUR. Sind die Rückfallquoten in Hamburg entsprechend geringer? (Insgesamt schwanken die Rückfallraten der Länder nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung zwischen 38,2 und 70%).
8. Rechtlich, fachlich, organisatorisch, finanziell und personell fehlen in den Ländern Gesamtkonzepte / Masterpläne / Resozialisierungs-Gesetze für eine verzahnte ambulante und stationäre Resozialisierung.
9. Erforderlich ist eine Umsteuerung im bisherigen Resozialisierungs-System: weniger Inhaftierte, mehr Bewährungshelfer, Übergangsmanagement für alle Entlassenen, Ausbau der freien Straffälligenhilfe.
10. Nur mit einer solchen systematischen Umsteuerung können ständige Rückfälle reduziert, die Resozialisierung der Täter verbessert und die Interessen der Opfer besser wahrgenommen werden.

S.O.R.I. – Supporting Offenders through Restoration Inside als Praxisprojekt des „Restorative Justice“

„S.O.R.I.“ wurde 2004 von Julia Houlston-Clark zusammen mit den Restorative Justice Praktikerinnen Marian Liebmann und Lindy Wotton in der Justizvollzugsanstalt HMP Cardiff begründet. Seit 2007 unterstützt das Nationale Gefängnisseelsorge Headquarter dieses Programm. Julia Houlston-Clark stellte 2008 „S.O.R.I.“ auf der internationalen Konferenz von IPCA-Europe in Springe/BRD vor.

2004 – 2008 nahmen am HMP-Cardiff 210 Gefangene, 280 außenstehende Besucher, 120 Opfer und 48 Angehörige an dem Programm teil. Mittlerweile haben viele Anstalten an dem Programm partizipiert.

Das „S.O.R.I.“-Programm möchte einen Restorative-Justice Prozess initiieren, das Kriminalitätsoffer, Täter und Mitglieder der Gesellschaft („Community“) in persönlichen Begegnungen und einem gemeinsamen Austausch zusammenbringt. „S.O.R.I.“ will dabei besonders für einen „sicheren“ und unterstützenden Rahmen für die Opfer sorgen. Diese Begegnungen sollen genseitiges Verständnis wecken und Wege der Versöhnung öffnen. Den Tätern soll geholfen werden, den Schmerz der Opfer zu sehen, zu verstehen, was sie mit ihrer Tat getan haben, und zu helfen, neue Verantwortung und ggf. Wiedergutmachung zu übernehmen. Die lokalen Behörden, Vereine und Institutionen („Community“) werden eingeladen, in dem Sinn am „S.O.R.I.“-Prozess teilzunehmen, um über kommunale Verantwortung und Kooperation diesem Prozess nachzudenken. Ein entscheidender Punkt ist, öffentliches Vertrauen für das „Criminal Justice System“ und den „S.O.R.I.“-Prozess zu schaffen.



S.O.R.I.“ ist ein Programm, das helfen will, Rückfalltaten der Täter und Retraumatisierungen der Opfer zu reduzieren. Zugleich soll in der Öffentlichkeit ein anderes Verständnis von Vollzug im Sinne des Restorative Justice geweckt werden. Wesentliche Elemente dieses Programms sind die Einbindung gut geschulter Ehrenamtlicher und methodisch das Erzählen („telling stories“). Begegnung und Erzählen schaffen Offenheit und Verstehen und öffnen damit Wege der Begegnung.

SORI programme objectives

VICTIMS

The program aims to enable victims to participate in the restorative justice process; evidence suggests that victims tend to more satisfied with restorative justice than court proceedings. It can empower and reassure victims by

1. providing space, a process and support to help deal with the emotions surrounding the crime and its impact on their lives
2. providing support that the victim may not have accessed when initially dealing with effects of the crime in their life
3. giving victims time and space to voice their feelings in a respectful environment
4. ensuring the impact of crime in their lives is recognized and accepted by offenders
5. providing opportunities for the victim to get answers to some of their questions about crime and offending behaviour which may have not been answered through court procedures or where the offender was never caught or charged
6. enabling a more informed and personal relationship with individual offenders to help reduce a victim's anger with criminals and fear of crime in general, and place their crime in a context
7. reducing the sense of powerlessness that can come from victim hood by involving victims in the restorative process according to their needs
8. providing a positive opportunity for victims to motivate an offender to stop creating more victims, giving a sense of meaning to their negative experience of crime
9. creating time to engage with offenders who are confronting their own crimes and exploring ways of making amends to their own victims and communities
10. enabling a greater sense of closure so they can move forward emotionally
11. creating a greater sense of participation and confidence in the criminal justice system

OFFENDERS

This restorative justice program aims to reduce reoffending by

1. providing a concrete way for prisoners to understand and confront their own offending behaviour and accept the damage this causes
2. engaging offenders with victims to hold them to account for their offending behaviour
3. enabling offenders to become truly aware of the impact of their crime by listening to victims' own experiences

4. challenging offenders to stop denying to themselves and to others the extent of the harm done
5. facilitating practical ways for offenders to repair the damage they have done and to provide some satisfaction and resolution for their victims
6. mobilizing individual networks of support and control at the end of the program to help resolve personal problems that may contribute to their risk of reoffending
7. encouraging offenders to prepare themselves practically for their return to the community by networking with the appropriate prison areas
e.g. chaplaincy, psychology, resettlement, probation, education, housing etc
8. Involving participants in a fair, inclusive and respectful way to promote greater compliance with not only the restorative justice process, but also with the law itself
9. modelling good practice and offering skills and exercises for maintaining emotional well-being and greater self- awareness
10. improving communication skills through individual, pair and group work and using multimedia

COMMUNITY

Reparation by offenders can help the wider community gain confidence that offenders are making something useful of their sentence. The walls of the prison are no longer a barrier to communication – they become more transparent and mutual stereotypes can be broken. By involving representatives from the local community in the program, communities can feel stronger and active. Involving people from different backgrounds in dialogue to search for positive outcomes together can help improve community cohesion. The restorative justice programme does this by

- reducing the fear of crime by increasing understanding of offending behaviour, by meeting individual offenders and hearing their life stories
- increasing confidence in the criminal justice system by being active participants
- providing a forum to hear prisoners apologize and describe the ways in which they are going to make reparation
- engaging with prisoners and staff and observing prison regimes personally
- providing an opportunity for the community to come into the prison, build links, and recognize prisons more as a service to the community
- making prisoners more visible to the wider community, so that they are seen as members of the same community and are more welcome on their resettlement
- helping create a sense of community responsibility for prisons and prisoners
- raising awareness that rights and responsibilities go hand in hand

maintaining and enhancing the protection and sense of security of the community when observers return to their own communities to describe their experience of restorative justice work in prisons.⁵⁸

⁵⁸ Arbeitspapier auf der IPCA-Europe-Conference in Springe/Germany 2008 by Julis Houlston-Clark/Cardiff/UK

Zur Praxis: „Kloster im Gefängnis“ - Wirkungen der Übung der Stille

Für eine christlich bzw. spirituell verstandene Praxis der Meditation und der Stille kann es eigentlich keine Zielformulierung geben. Für die christliche Meditation, die um ein Erkennen Gottes in der Erfahrung des eigenen Lebens kreist, gilt im Besonderen, was für den Glauben überhaupt gilt: Gott ist nicht mit gängigen Kategorien zu „erfassen“. Allenfalls erfasst der Grund unseres Seins, den wir Gott nennen, uns selbst, und wir erkennen uns darin. Wir können solche Erkenntnis nicht machen. Sie ist ein Geschenk, eine Gnade, und sie bleibt unverfügbar.

Warum also die Übung der Stille?

Weil sie den Übenden bereit macht für Erfahrungen mit sich selbst. Die Übung selbst ist bereits eine umfassende Erfahrung. Für die Mystiker und Mystikerinnen geht es darum, die unserem Sein zugrundeliegende Einheit von Gott und Mensch zu erfahren. So gesehen gibt es doch ein Ziel, und dieses Ziel könnte man dann ein Erkennen des Ursprungs nennen. Doch geht es in der Übungspraxis vorrangig um einen Weg, und je mehr die Übenden sich auf ein spirituelles Ziel fixieren, um so weiter wird es in die Ferne rücken. Regelmäßige Meditation erfordert eine Entscheidung und Ausdauer, doch der Kern der Praxis bleibt absichtslos. Im Kontext des Gefängnissystems zu einer solchen Praxis anzuleiten, birgt in sich schon einen produktiven Einspruch: In einer Welt der Vollzugsziele, der offenen Reglementierungen und der verdeckten Regeln von Subkulturen bietet eine absichtslose Übungspraxis einen Freiraum an, sich selbst inmitten von Fremdbestimmung näher zu kommen und sich für die Erfahrung von Transzendenz zu öffnen. Die bisher gemachten Erfahrungen innerhalb der Übung der Stille lassen gleichwohl die Formulierung von spezifischen **Wirkungen** und dem „Sinn“ von Meditation im Gefängnis zu.

- Das Sitzen in der Stille erfordert die Entscheidung, eine ungewöhnliche, Ausdauer und Disziplin erfordernde Praxis zu tun, und sich damit in einen offenen inneren Prozess hineinzubegeben. Der eigenen Entscheidung kommen dann überraschende, so nicht vermutete Erlebnisse entgegen. Dies ist ein Impuls im Blick auf das Leben insgesamt.
- Das Sitzen in der Stille ermöglicht die Wahrnehmung der Situation „wie sie ist“. Unangenehme oder gar bedrohliche Gefühle wie Trauer und Schmerz oder Wut im Angesicht der momentanen Lebenssituation und der Biografie können sich zeigen und werden aushaltbar. Von dieser Erfahrung wird vor allem im Kontext der Gruppe berichtet.
- Im Sitzen in der Stille erfahren die Übenden in Momenten innerer Stille und Beruhigung ein Gefühl der Verbindung mit einem Zusammenhang, der über sie hinausgeht, von dem sie ein Teil sind und getragen werden. Diese religiöse Erfahrung hat tröstliche und stärkende Qualität.
- Die drei oben genannten Punkte führen oft im Zusammenspiel zu der Situation, dass die Übenden konkrete Hoffnung schöpfen und motiviert werden, ihre schwierigen Situationen zu meistern. Dies wird als Erfahrung der Begleitung durch Gott erlebt.

- Das regelmäßige Sitzen in der Stille hat schon nach relativ kurzer Zeit konkrete Wirkungen für den Alltag. Die Übenden beschreiben sich als ausgeglichener und gelassener, und sie können mit Stresssituationen besser umgehen. Oft wird auch ein gesenkter Bedarf an Medikamenten genannt. Diese Beobachtung deckt sich mit vielfältigen neueren Forschungsergebnissen zur Wirkung von Meditation.
- Im Sitzen in der Stille tritt der enorm belastende und von wesentlichen Themen als ablenkend erlebte Haftalltag erstaunlich rasch sehr stark zurück. Die Auseinandersetzung mit relevanten Problemen des eigenen Lebens und Alltags tritt in den Vordergrund.
- Im Sitzen in der Stille entwickelt sich dadurch oft eine deutlich erhöhte Bereitschaft, sich mit der Tat und ihren Folgen auseinanderzusetzen. Die Basis dieser selbst bestimmten inneren Konfrontation ist ein Vertrauen in den Prozess, der im Üben in der Stille am Übenden geschieht. Dieses Vertrauen wirkt sich deutlich auf das ganze Lebensgefühl aus.

Literaturverzeichnis

Kirche / Seelsorgegeheimnis / Seelsorge

Borchert, J. (2009): Orientierungspunkte für die Zusammenarbeit von Angehörigen der Seelsorge und des Justizvollzuges, verfasst von Vertretern des Justizministeriums, der Kirchenleitungen, Anstaltsleiter und der Anstaltsseelsorger. In: Forum Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Vol. 58, No. 6. S. 329 -329

Büttner, Susanne (2014): Kloster im Gefängnis – eine Erfahrung von Freiheitsräumen hinter Mauern. In: Forum Strafvollzug 1/2014, S. 35 ff

Eick-Wildgans, Susanne (1993): Anstaltsseelsorge. Möglichkeiten und Grenzen des Zusammenwirkens von Staat und Kirche im Strafvollzug.

EKD (Hrsg.) (1979): Seelsorge in Justizvollzugsanstalten. Gütersloh

EKD (Hrsg.) (1990): Strafe: Tor zur Versöhnung? Gütersloh

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland (Hrsg.) (2009): „Ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen“ Leitlinien für die Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland. Darmstadt

Fischedick, Walter (2008): Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis. In: Die öffentliche Verwaltung, Juli 2008 - Heft 14, S.584-591

de Wall, Heinrich (2007): Der Schutz des Seelsorgegeheimnisses (nicht nur) im Strafverfahren. In NJW 26/2007 S. 1856.1859

Ministerie van Justicie, Dienst Justitiele Inrichtingen (2009): Dienst Geestelijke Verzorging, Documente en richtlijnen, Den Haag

Müller-Monning, Tobias (2004): Das Produkt Seelsorge und das andere Leben. Für ein Denken des Außen. In: Grigoleit, Ralf (Hg.) (2004): Es wird ein Leben ohne Gitter geben, S. 167 – 186, Hannover/Fernwald

Müller-Monning, Tobias (2010): Risikomanagement und christliche Ethik. In: Geist, Matthias (Hg.): Das Menschenbild im Strafrecht, Graz, Wien, S. 37-50

Müller-Monning, Tobias (2012): Die Dunkle Seite des Knastes – Menschenrechte im Gefängnissystem aus der Sicht eines Seelsorgers. In: KrimPäd. Heft 48 / 2012, S. 35 ff

Rassow, Peter (1987): 60 Jahre Blätter aus der Geschichte des Zusammenschlusses und der Tätigkeit der evangelischen Gefängnisseelsorger

Reader Gefängnisseelsorge RG S 20 (2013): Übung der Stille als Freiheitsprozess. Wege zu Autonomie und selbstverantwortetem Leben, Selbstverlag der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

Reader Gefängnisseelsorge RG S 21 (2014): Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter, Selbstverlag der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

Rohde, Ullrich (2014): Religion und Religionsgemeinschaften im staatlichen Recht, Philo.-Theol. Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt am Main, Onlinepublikation
<<http://www.ulrichrhode.de/religionsrecht.php>> [2017.14.08]

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.) (2006): „Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“ (Hebr. 13,3). Der Auftrag der Kirche im Gefängnis, Bonn

Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.) (2008): Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht. Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses.

Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD (SeelGG)

<http://www.ekd.de/download/008_beschluss_seelsorgegesetz_endfassung.pdf>

Steinhilper, Monica (2014): Wir bleiben im Gespräch. Gefängnisseelsorge in Niedersachsen. In: Forum Strafvollzug 1/2014, S.26 ff

Stubbe, Ellen (1987): Seelsorge im Strafvollzug, Göttingen

Wever, Dieter / Haag, Ulrich (2008): Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland. In Bewährungshilfe, Vol. 2008, No. 1. S. 3 -10

Zöller, Barbara / Müller-Monning, Tobias (2008): Beziehung leben im Gefängnis. Beratungs- und Beziehungsarbeit in der JVA Butzbach. In: Forum Strafvollzug, 6/2008, S.263-265

Theologie

Agamben, Giorgio (2013): Opus Dei. Archäologie des Amtes. Frankfurt a.M.

Agamben, Giorgio (2006): Die Zeit, die bleibt. Ein Kommentar zum Römerbrief

de Certeau, Michel (2009): Glaubensschwachheit, Stuttgart

Evers, Ralf / Kleinert, Ulfried (Hg.) (2005): Wenn keiner den ersten Stein wirft – mit Schuld und Vergebung leben, Leipzig

Luther, Henning (1992) : Religion und Alltag. Bausteine zu einer praktischen Theologie des Subjekts

Stauss, Konrad (2010): Die heilende Kraft der Vergebung: Die sieben Phasen spiritueller-therapeutischer Vergebungs- und Versöhnungsarbeit - Mit Vorworten von Joachim Bauer und Michael Klessmann

Zehnte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Busan/Südkorea (2013): Ökonomie des Lebens, Gerechtigkeit und Frieden für alle. In: Segbers, Franz, Wiesgickel, Simon (Hrsg.) (2015): Diese Wirtschaft tötet, Hamburg

Interkulturalität / Islamische Seelsorge

Altintas, Ismail (2008): Islamische Seelsorge in der Praxis. In Bewährungshilfe, Vol. 2008, No. 1. S. 29 -34

Begic, E. / Weiß, H. / Wenz, G. (Hrsg.) (2014): Barmherzigkeit. Zur sozialen Verantwortung islamischer Seelsorge. Neukirchen - Vluyn

Biene, Janusz u. Junk, Julian (HG) (2016): Salafismus und Dschihadismus in Deutschland. Herausforderung für Politik und Gesellschaft, Frankfurt am Main, 1. Auflage 2016

Fanon, Frantz (1969): Die Verdammten dieser Erde, Frankfurt a.M.

Fleck, Gunter (2011): Notwendigkeit der Vermittlung Interreligiöser Kompetenz an die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes. In: Blätter für Strafvollzugskunde, Beilage zum Vollzugsdienst 2/2011, S. 1-6

Fröhmke, Vigor (2005): Muslime im Strafvollzug. Die Rechtsstellung von Strafgefangenen muslimischer Religionszugehörigkeit in Deutschland, Berlin

Hauschildt, Eberhard / Ucar, Bülent (2010): Islamische Seelsorge in Deutschland im Aufbruch. In: Pastoraltheologie, 99. Jg. S. 256- 2643

Jahn, Sarah (2017): Götter hinter Gittern. Die Religionsfreiheit im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main

Kaddor, Lamya (2015): Zum Töten bereit. Warum deutsche Jugendliche in den Dschihad ziehen, München, Berlin

Kermani, Navid (1999): Gott ist schön. Das Ästhetische Erleben des Koran. 4. Auflage 2011. München

Mansour, Ahmad (2015): Generation Allah, Frankfurt

Mamdani, Mahmood (2006): Guter Moslem, böser Moslem. Amerika und die Wuzel des Terrors, Hamburg

Meyer, Husamuddin (2014): Muslimische Gefangenenseelsorge. In: Forum Strafvollzug 1/2014, S. 20 ff.

Noth, Isabelle / Wenz, Georg / Schweizer, Emmanuel (Hg.) (2017): Pastoral and Spiritual Care Across Religions and Cultures. Seelsorge und Spiritual Care in interkulturelle Perspektive, Neukirchen

Stüfen, Frank (2014): Seelsorge im muslimischen, jüdischen und christlichen Verständnis. In: Forum Strafvollzug 1/2014, S23 ff

Wenz, Georg / Kamran, Talat (2012): Seelsorge und Islam in Deutschland: Herausforderungen, Entwicklungen und Chancen

Recht / Gefängnissystem

Agamben, Giorgio (2002): Homo Sacer. Die Souveränität der Macht und das nackte Leben.

Albrecht, Peter-Alexis (2010): Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft. Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln, Berlin.

Cornel, Heinz, Dünkel, Frieder, Pruin, Ineke, Sonnen, Bernd-Rüdiger, Weber, Jonas (2015): Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz, Godesberg

Council of Europe, Committee of Ministers (2006): Recommendation Rec (2006) 2 of the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules, Straßburg

Dünkel, Frieder (2005): Das Gefängnis: ein absurdes System? Wie die Gefängniskapazitäten in Deutschland um 25.000 Haftplätze reduziert werden können! In: Pecher, W. u.a. (Hg.)(2005) Neuauflage 2015: „...die im Dunkeln sieht man nicht. Perspektiven des Strafvollzuges. Festschrift für Georg Wagner, Herbolzheim, S. 52-66.

Faber, Martin (2006): In welchem Gefängnis auf welche Freiheit vorbereiten? In: Sozialwissenschaften und Berufspraxis 1/2006 S. 70-80

Feest, Johannes (2008): Justizvollzugsanstalten: totale Institution, Folter und Verbesserung der Prävention, in : Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.), Karlsruhe, S. 93-116.

Feest, Johannes / Paul, Bettina (2008): Abolitionismus. Einige Antworten auf oft gestellte Fragen, in: KrimJ 40(1), S. 6-20.

Galli, Thomas (2016): Die Schwere der Schuld, Berlin

Hassemer, Winfried (2009): Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer. Berlin

Hassemer, Winfried (2010): Vom Sinn des Strafens. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 7 / 2010, vom 15.2.2010, S. 3-6.

Keicher, Rolf, Anhorn, Roland(Hrsg.) (2005): Privatisierung als Chance? Straffälligenhilfe zwischen marktwirtschaftlicher und staatlicher Steuerung, Freiburg

Keppler, Karlheinz / Stöver, Heino (2009): Gefängnismedizin. Medizinische Versorgung unter Haftbedingungen. Stuttgart, New York

Klepper, Karlheinz / Stöver, Heino (2009): Gefängnismedizin. Medizinische Versorgung unter Haftbedingungen, Stuttgart, New York

Maelicke, Bernd (2015): Das Knast Dilemma. Wegsperrern oder Resozialisieren? Eine Streitschrift, München

Pilgram, Arno (1977): Warum es von Interesse ist, sich mit den Problemen Angehöriger Gefangener zu beschäftigen. In: Kriminalsoziologische Bibliographie, 4 Jg. H. 14, S.44-53

Müller-Monning, Tobias (2017): Zwölfter Abschnitt Religionsausübung. In: Feest/Lesting/Lindemann (2017): Strafvollzugsgesetze. Kommentar 7. Auflage (AK-Feest), Köln

Plack, Arno (1974): Für die Abschaffung des Strafrechtes, München.

Preusker, Harald / Maelicke, Bernd / Flügge, Christoph (Hrsg.) (2010): Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, Baden-Baden.

Stern, Vivien (2013): A Sin against the Future. Imprisonment in the world, 1998 Boston

Restorative Justice

Zehr, Howard (2002): The Little Book of Restorative Justice, 2002 by Good Books

Domenig, Claudio (2008): Restorative Justice und integrative Symbolik. Möglichkeiten eines integrativen Umgangs mit Kriminalität und die Bedeutung von Symbolik in dessen Umsetzung, Berlin, Stuttgart, Wien

Diverse Verfasser (2013): Restorative Justice – Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen, in: Materialien Nr. 71, Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich, Köln 2013

Schwenger, Friedrich (2015): „Restorative Justice“ – und/oder Täter-Opfer-Ausgleich - Versuch einer Verhältnisbestimmung, in: Homepage „Zentrum für Seelsorge“ – Northeim 2015, <<http://www.zentrum-seelsorge.de/arbeitsfelder/gefaengnisseelsorge>>

Hagenmaier, Martin (2016): Straftäter und ihre Opfer – Restorative Justice im Gefängnis, TBT Verlag Sierksdorf 2016

Sozialwissenschaften / Kriminologie

Foucault, Michel (1977): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M.

Foucault, Michel (2006): Die Geburt der Biopolitik, Frankfurt a.M.

Foucault, Michel (2015): Die Strafgesellschaft, Berlin

Goffman, Erving (1977): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a.M.

Garland, David (2008): Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart, Frankfurt/New York.

Krasmann, Susanne (2003): Die Kriminalität der Gesellschaft, Konstanz.

Baudrillard, Jean (1978): Agonie des Realen, Berlin.

Butterwegge, Christoph et al (2007): Kritik des Neoliberalismus, Wiesbaden.

Christie, Nils (2005): Wie viel Kriminalität braucht die Gesellschaft? München.

Davis, Mike (2007): Planet der Slums, Berlin / Hamburg.

Giddens, Anthony (1997): Die Konstitution der Gesellschaft, Frankfurt, New York, 3. Auflage 1997.

Luhmann, Niklas (1982): Funktion der Religion, Frankfurt a.M.

Opitz, Sven (2004): Gouvernamentalität im Postfordismus. Macht, Wissen und Techniken des Selbst im Feld unternehmerischer Rationalität, Hamburg.

Puschke, Jens / Singelstein, Tobias (2008): Telekommunikationsüberwachung, Vorratsdatenspeicherung und (sonstige) heimliche Ermittlungsmaßnahmen der stopp nach der Neuregelung zum 1.1. 2008, NJW 113-119

Scheerer, Sebastian (2001): Kritik der Strafenden Vernunft. In: Ethik und Sozialwissenschaften Jg. 12 Heft 1, S. 69-144

Schroer, Markus (2006): Räume, Orte, Grenzen, Frankfurt a.M.

Shelden, Randall G. (2008): Controlling the dangerous Classes. A history of Criminal Justice in America, Second Edition, Boston, New York.

Singelstein, Tobias / Stolle, Peer (2008): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. 2. vollst. überarb. Aufl., Wiesbaden.

Soja, Edward W. (1989): Postmodern geographies: the reassertion of space in critical social theory, London, New York.

Wacquant, Loïc (2006): Das Janusgesicht des Ghettos und andere Essays, Gütersloh, Berlin.

Ziegler, Jean (2013): Wir lassen sie verhungern. Die Massenvernichtung in der Dritten Welt, München

Sammelbände

Bröckling, Ullrich / Krasmann, Susanne, / Lemke Thomas (Hg.) (2000): Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, darin insbesondere:

Krasmann, Susanne (2000): Gouvernamentalität der Oberfläche. Aggressivität (ab-) trainieren beispielsweise. In: Bröckling, Krasmann & Lemke 2000, 194-226.

Lemke, Thomas (2000): Die Regierung der Risiken. In: Bröckling et al (2000) Gouvernamentalität der Gegenwart, S. 227-256.

Bröckling, Ulrich / Krasmann, Susanne / Lemke, Thomas Hg. (2004), Glossar der Gegenwart, Frankfurt a.M., darin insbesondere:

Bröckling, Ulrich (2004): Prävention. In: Bröckling, Krasmann, Lemke (Hg.) (2004): Glossar der Gegenwart, S. 210 ff

Krasmann, Susanne (2004): Monitoring. In: Bröckling, Krasmann, Lemke (Hg.) (2004): Glossar der Gegenwart, S. 167 ff

Schmidt-Semisch, Henning (2004): Risiko. In: Bröckling, Krasmann, Lemke, (HG). (2004), Glossar der Gegenwart, Frankfurt a. M., S.222 ff

Dünne, Jörg / Günzel, Stephan (Hg.) (2006): Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaften, Frankfurt a. M. darin insbesondere:

Lefebvre, Henri (1974): Die Produktion des Raums. In: Dünne/Günzel 2006, S. 330-342

Flusser, Vilém (1991): Räume. In: Dünne/Günzel 2006, S. 274-284.

Foucault, Michel (1967): Von anderen Räumen. In: Dünne, Jörg / Günzel, Stephan (2006): Raumtheorie, S. 317 ff.

Statistik

Statistisches Bundesamt zum Strafvollzug:

<<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410147004.pd>>

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile>

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Querschnitt/BroschüreJustizBlick0100001099004.pdf?__blob=publicationFile>

World Prison Brief, Institut for Criminal Policy Research: <<http://www.prisonstudies.org/>>

Council of Europe: Annual Penal Statistics / Universite de Lausanne :

<<http://wp.unil.ch/space/>>